

**Geänderter Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 11 „Energiepark Peenemünde“ -
erneute Veröffentlichung gem. § 3 (2) BauGB i. V. m. § 4a (3) BauGB**

Wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen

Nr.	Zuständige Behörde	Datum	Schutzgut / Thema	Seite
frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB				
1.	Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes	12.10.2012	<ul style="list-style-type: none"> Mensch / Verkehrssicherheit Schifffahrt 	1 - 2
2.	Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern	19.10.2012	<ul style="list-style-type: none"> Mensch / Anforderungen Brand- und Katastrophenschutz 	3 – 4
3.	Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern	23.10.2012	<ul style="list-style-type: none"> Mensch / baulicher Umgang Küsten- und Hochwasserschutz Erhaltungsziele und Schutzzweck Natura 2000- Gebiete im Sinne des BNatSchG / benachbartes FFH- und SPA-Gebiet Wasser / wassergefährdende Stoffe Boden / wassergefährdende Stoffe (Grundwasser); Altlasten 	5 - 9
4.	Landesforst Mecklenburg- Vorpommern	19.10.2012	<ul style="list-style-type: none"> Pflanzen / Waldabstand 	10
5.	Landesamt für Denkmalpflege	12.10.2012	<ul style="list-style-type: none"> Kulturelles Erbe / Bodendenkmal und Baudenkmal (Flächendenkmal) 	11 - 14
6.	Landkreis Vorpommern- Greifswald	02.10.2012	<ul style="list-style-type: none"> Mensch / Hinweise Brand- und Katastrophenschutz, schädliche Umwelteinwirkungen nach BlmSchG Boden / Altlasten Kulturelles Erbe / Bodendenkmal und Baudenkmal (Flächendenkmal) 	15 - 22

7.	Landkreis Vorpommern-Greifswald – untere Naturschutzbehörde	17.10.2012	<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltungsziele und Schutzzweck Natura 2000-Gebiete im Sinne des BNatSchG / benachbartes FFH- und SPA-Gebiet • Verträglichkeitsuntersuchung • Landschaft / Ausgliederung Landschaftsschutzgebiet • Eingriff Natur und Landschaft / Bilanzierung des Eingriffs 	23 - 24
8.	Landkreis Vorpommern-Greifswald – Gesundheitsamt	09.10.2012	<ul style="list-style-type: none"> • Wasser / Trinkwasserschutzgebiet • Mensch / schädliche Umwelteinwirkungen nach BImSchG 	25 – 26
9.	BUND M-V	15.10.2012	<ul style="list-style-type: none"> • Tiere / Artenschutz, Kompensation und Schutzmaßnahmen 	27 - 29
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB				
10.	Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung	28.05.2013	<ul style="list-style-type: none"> • Mensch / Verkehrssicherheit Luftfahrt 	30 - 34
11.	Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung	30.08.2013	<ul style="list-style-type: none"> • Mensch / Verkehrssicherheit Luftfahrt 	35 - 36
12.	Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern	11.04.2013	<ul style="list-style-type: none"> • Mensch / Anforderungen Brand- und Katastrophenschutz 	37 - 38
13.	Landesforst Mecklenburg-Vorpommern	29.04.2013	<ul style="list-style-type: none"> • Pflanzen / Waldabstand 	39
14.	Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern	17.04.2013	<ul style="list-style-type: none"> • Mensch / baulicher Umgang Küsten- und Hochwasserschutz • Wasser / wassergefährdende Stoffe • Boden / wassergefährdende Stoffe (Grundwasser); Altlasten 	40 - 41
15.	Landkreis Vorpommern-Greifswald	16.04.2013	<ul style="list-style-type: none"> • Mensch / Lärmschutz, Hinweise Brand- und Katastrophenschutz, schädliche Umwelteinwirkungen nach BImSchG 	42 - 49

			<ul style="list-style-type: none"> • Kulturelles Erbe / Bodendenkmal und Baudenkmal (Flächendenkmal) • Wasser / Trinkwasserschutzgebiet; Umgang Niederschlagswasser und wassergefährdende Stoffe • Boden / Umgang wassergefährdende Stoffe (Grundwasser) 	
16.	Landkreis Vorpommern-Greifswald – untere Naturschutzbehörde	22.05.2013	<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltungsziele und Schutzzweck Natura 2000-Gebiete im Sinne des BNatSchG / benachbartes FFH- und SPA-Gebiet Verträglichkeitsuntersuchung • Landschaft / Ausgliederung Landschaftsschutzgebiet • Eingriff Natur und Landschaft / Bilanzierung des Eingriffs • Tiere / Artenschutz 	50 - 57
17.	Landkreis Vorpommern-Greifswald – untere Naturschutzbehörde	23.06.2014	<ul style="list-style-type: none"> • Landschaft / Ausgliederung Landschaftsschutzgebiet • Tiere / Artenschutz 	58 - 60
18.	Wasser- und Bodenverband „Insel Usedom - Peenestrom“	23.05.2013	<ul style="list-style-type: none"> • Wasser / Niederschlagswasser 	61 - 62
19.	BUND M-V	12.04.2013	<ul style="list-style-type: none"> • Tiere / Lebensraum • Pflanzen und Tiere / Naturschutzgebiet, Biotope • Landschaft / Ausgliederung Landschaftsschutzgebiet • Erhaltungsziele und Schutzzweck Natura 2000-Gebiete im Sinne des BNatSchG / benachbartes FFH- und SPA-Gebiet 	63 - 66
20	Gemeinnützige Gesellschaft der Deutschen Bundesstiftung Umwelt zur Sicherung des Nationalen Naturerbes mbH (DBU)	15.04.2013	<ul style="list-style-type: none"> • Tiere / Artenschutz 	67

1.



WSV.de

Wasser- und
Schifffahrtsverwaltung
des Bundes

Wasser- und Schiff-
fahrtsamt Stralsund
Wamper Weg 5
18439 Stralsund

17. Okt. 2012

12.10.2012

**Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr.11 „Energiepark
Peenemünde“ der Gemeinde Peenemünde**
- Ihre Anzeige vom 13.09.2012

Sehr geehrte Damen und Herren,

Das Gebiet des Bebauungsplanes Nr.11 grenzt an die Bundeswasser-
straße Peenestrom die entsprechend § 9 Abs. 6 BauBG nachrichtlich
im Bebauungsplan zu vermerken ist und analog ist die entsprechend §
5 Abs.4 BauGB dazugehörige Begründung durch die nachfolgenden
Hinweise zu ergänzen.

Nach § 31 und § 34 Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) vom 02.
April 1968 in der Neufassung der Bekanntmachung vom 23.Mai 2007
(BGBl. I, S.971 und 972)

- ist für die Errichtung, die Veränderung und den Betrieb von An-
lagen in, über oder unter einer Bundeswasserstraße oder an ih-
ren Ufern eine strom- und schifffahrtspolizeiliche Genehmigung
einzuholen, in der die Belange der Schifffahrt gegebenenfalls
durch Auflagen berücksichtigt werden,
- dürfen Anlage und ortsfeste Einrichtungen aller Art weder durch
ihre Ausgestaltung noch durch ihren Betrieb zu Verwechselun-
gen mit Schifffahrtszeichen Anlass geben, deren Wirkung be-
einträchtigen, deren Betrieb behindern oder die Schiffsführer
durch Blendwirkungen, Spiegelungen oder anderes irreführen
oder behindern. Wirtschaftswerbung in Verbindung mit Schiff-
fahrtszeichen ist unzulässig.



WSV.de

Wasser- und
Schiffahrtsverwaltung
des Bundes

Projekte von Photovoltaikanlagen, Beleuchtungsanlagen oder Leuchtreklamen in oben genannten Bebauungsplan, die von der Wasserstraße aus sichtbar sind, sind dem Wasser- und Schiffsamt Stralsund frühzeitig zur Stellungnahme/ Genehmigung vorzulegen.

Das WSA Stralsund ist rechtzeitig in die weiteren Planungen zum Vorhaben mit einzubeziehen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



**Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik
der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz
Mecklenburg-Vorpommern**



LPBK M-V, Postfach 19048 Schwerin

Amt Usedom Nord
Bauamt
Möwenstraße 1

17454 Ostseebad Zinnowitz

bearbeitet von: [REDACTED]

Telefon: [REDACTED]

Telefax: [REDACTED]

E-Mail: [REDACTED]

Aktenzeichen: [REDACTED]

Schwerin, 19. Oktober 2012

Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange

**Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 11 „Energiepark Peenemünde“ der Gemeinde
Peenemünde von 09-2012**

Ihre Anfrage vom 13.09.2012; Ihr Zeichen: BP11-Pmd

PEENEMÜNDE
Amt Usedom-Nord
22. Okt. 2012
Unterschrift: [REDACTED]
AV | LVB | BM | KÄ | HA | OA | EA | EB

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Ihrem o. a. Schreiben baten Sie das Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern (LPBK) um eine Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange zu dem im Bezug stehenden Vorhaben.

Als Träger der in der Zuständigkeit des Landes liegenden Belange von Brandschutz und Katastrophenschutz nehme ich wie folgt Stellung:

Aus der Sicht der landesrelevanten Gefahrenabwehr im Brand- und Katastrophenschutz bestehen keine Bedenken.

Um gleichnamige kommunale Belange im Verfahren berücksichtigen zu können, sollten Sie jedoch die sachlich und örtlich zuständige Kommunalbehörde beteiligt haben.

Außerhalb der öffentlichen Belange weise ich darauf hin, dass in Mecklenburg-Vorpommern Munitionsfunde nicht auszuschließen sind.

Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung (Kampfmittelbelastungsauskunft) der in Rede stehenden Fläche erhalten Sie gebührenpflichtig beim Munitionsbergungsdienst des LPBK.

Ein entsprechendes Auskunftsersuchen empfehle ich rechtzeitig vor Bauausführung!

Postanschrift:
LPBK M-V
Postfach
19048 Schwerin

Hausanschrift:
LPBK M-V
Graf-Yorck-Straße 6
19061 Schwerin

Telefon: +49 385 2070 -0
Telefax: +49 385 2070 -2198
E-Mail: lpbk@polmv.de
Internet: www.lpbk-mv.de
www.katastrophenschutz-mv.de

Rechtshinweis:

Gemäß § 70 Abs. 1 Sicherheits- und Ordnungsgesetz Mecklenburg – Vorpommern (SOG M-V) ist der Eigentümer einer Sache, die die öffentlichen Sicherheit oder Ordnung stört, für diese Sache verantwortlich. Ihm obliegt die Verkehrssicherungspflicht für sein Eigentum. Ein Pflichtverstoß kann zu Schadensersatzansprüchen führen.

Der Bauherr ist gemäß § 52 Landesbauordnung Mecklenburg – Vorpommern (LBauO M-V) i.V. m. VOB Teil C / DIN 18299 analog verpflichtet, Angaben zu vermuteten Kampfmitteln im Bereich der Baustelle zu machen sowie Ergebnisse von Erkundungs- und Beräumungsmaßnahmen mitzuteilen.

Im Weiteren wird an dieser Stelle auf die **Pflichten des Bauherren und des Bauunternehmers** gemäß §§ 4 und 5 Arbeitsschutzgesetz, der BGR 161 „Arbeiten im Spezialtiefbau“ Punkte 4.1.2. „Gefährdungsermittlung und Unterweisung“, 4.1.8. „Maßnahmen vor Arbeitsbeginn“ sowie der BGI 5103 „Tiefbauarbeiten“ Punkte B 141 „Rammen“, B 142 „Bohrgeräte im Spezialtiefbau“, D 150 „Arbeiten in kontaminierten Bereichen“ verwiesen vor Baubeginn Erkundungen über eine mögliche Kampfmittelbelastung des Baufeldes einzuholen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Vorpommern**



StALU Vorpommern
Sitz des Amtsleiters: Dienststelle Stralsund,
Badenstraße 18, 18439 Stralsund

Amt Usedom-Nord
Möwenstraße 1
17454 Ostseebad Zinnowitz



Ihr Zeichen: BP11-Pmd
Ihre Nachricht vom: 13.09.12
Unser Zeichen: [REDACTED]
Unsere Nachricht: [REDACTED]

Stralsund, 23.10.2012

Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 11 „Energiepark Peenemünde“ der Gemeinde Peenemünde
Stand 09-2012

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf der Grundlage der vorgelegten Unterlagen nehme ich zum Vorentwurf Bebauungsplan Nr. 11 für die Abteilung Naturschutz, Wasser und Boden wie folgt Stellung:

Naturschutz:

Mein Amt ist als Fachbehörde für Naturschutz (§ 1 NatSchAG M-V) gemäß § 5 Nr. 3 NatSchAG zuständig für das Management einschließlich der Managementplanung in den Gebieten des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“.

An den Bereich des BBP Nr. 11 grenzen das FFH-Gebiet DE 1747-301 „Greifswalder Bodden, Teile des Strelasunds und Nordspitze Usedom“ sowie das SPA DE 1747-402 „Greifswalder Bodden und südlicher Strelasund“.

Mit Schreiben des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz M-V vom 15.12.2011 wurde der Managementplan für das FFH-Gebiet in dem auch die Belange des Vogelschutzes Eingang gefunden haben erlassen.

Die darin für die Schutzobjekte des jeweiligen Gebietes festgelegten Schutzzwecke und Erhaltungsziele sowie die daraus abgeleiteten Maßnahmen für den Erhalt, die Wiederherstellung und Entwicklung der in den Gebieten vorkommenden Lebensräume und Arten sind bei der Aufstellung des BBP zu berücksichtigen.

Durch die 3. Änderung des FNP Peenemünde, Teilbereich „Energiepark Peenemünde“ kann nach derzeitiger naturschutzfachlicher Einschätzung davon ausgegangen werden, dass Konflikte bezüglich der im FFH-Managementplan festgeschriebenen und umzusetzenden Maßnahmen nicht zu erwarten sind.

Hausanschrift:
Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern
Badenstraße 18, 18439 Stralsund

Telefon: 03831 / 696-0
Telefax: 03831 / 696-233
E-Mail: poststelle@staluvmv-regierung.de

Wasser und Boden

Durch die o.g. Maßnahme sind keine Gewässer und wasserwirtschaftliche Anlagen in der Zuständigkeit meines Amtes betroffen.

Gemäß § 83 Abs. 1 LWaG ist der Schutz der Küsten durch den Bau, die Unterhaltung und Wiederherstellung von See-, Bodden- und Haffdeichen, Buhnen und Deckwerken und von anderen technischen Einrichtungen und Maßnahmen einschließlich biologischer Maßnahmen, sowie durch die Sicherung, Erhaltung und Wiederherstellung der seewärtigen Dünen und des Strandes (Küstenschutz) eine öffentliche Aufgabe. Sie begründet keinen Rechtsanspruch Dritter. Die Pflicht zur Sicherung der Küsten erstreckt sich auf den Schutz von im Zusammenhang bebauten Gebieten.

Aufgrund neuer Erkenntnisse wurden die Bemessungshochwasserstände für die gesamte deutsche Ostseeküste (M-V und Schleswig-Holstein) neu abgestimmt. Lt. Richtlinie 2-5/2012 „Bemessungshochwasserstand und Referenzhochwasserstand“ zum Regelwerk „Küstenschutz M-V“ beträgt nunmehr der Bemessungshochwasserstand (BHW) an der Außenküste Usedom 2,90 m NHN (entspricht 2,75 m HN).

Der angegebene Wasserstand stellt einen Ruhewasserspiegel dar und berücksichtigt nicht den mit Hochwasser zumeist einhergehenden Seegang bzw. Wellenauflauf.

Das vorhandene Küstenschutzsystem für den Inselnorden Usedom kann lt. einer Studie der ARCADIS CONSULT GmbH Rostock von 2005, die ihre Grundlage in einem digitalen Geländemodell hat, das BHW nicht halten. Bei extremen Sturmflutereignissen muss infolge der Lücken innerhalb des Küstenschutzsystems mit einströmendem Wasser gerechnet werden.

Zur Gewährleistung eines komplexen Küstenschutzsystems ist seitens des Landes M-V u. a. die Errichtung eines Deiches nördlich der L 264 zum Schutz der Ortslage Peenemünde und der Außenküste geplant. Das Planungsgebiet liegt nördlich und damit außerhalb der geplanten Sturmflutschutzanlage "SFS Nordusedom - Riegeldeich Peenemünde".

Das Plangebiet weist nach dem hier vorliegenden topographischen Kartenmaterial ein Höhenniveau von etwa 2,0 m über NHN auf. Auf Grund der vorhandenen Höhenlage des Geländes ist das Planungsgebiet bei Eintritt von schweren Sturmflutereignissen Überflutungsgefährdet.

Daher sind durch die jeweiligen Bauherren unter Beachtung der o.a. Überflutungsgefährdung nutzungsbezogene Schutzmaßnahmen vorzusehen. Derartige Schutzmaßnahmen sind im BBP festzuschreiben.

Lt. Begründung (Nr. 9.9, Seite 33) werden keine Schutzmaßnahmen als erforderlich erachtet (keine Wohnnutzung). Nach hiesiger Ansicht sollte zumindest eine Standsicherheit gegenüber BHW sichergestellt werden, um Anlagen/Nutzungen Dritter und insbesondere eine Beeinträchtigung der perspektivisch landseitig gelegenen Küstenschutzanlagen auszuschließen.

Bei der etwaigen Lagerung wassergefährdender Stoffe sowie der Errichtung elektrotechnischer (Haupt-) Anlagen wie z.B. Transformatoren ist das BHW ebenfalls zu beachten.

Lt. Begründung (Nr. 9.11, Seite 34) sollen in der zeichnerischen Darstellung die bekannten Kontaminationsflächen als Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind, gekennzeichnet werden (§ 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB). In der Zeichnung selbst ist allerdings nur ein Standort entsprechend gekennzeichnet, der allerdings nach meiner Kenntnis (Abschließende Gefährdungsabschätzung Grundwasser Liegenschaft Flugplatz Peenemünde – siehe auch Anlage) weder konkret das ehem. Zwischentanklager 2 (KF 7.3) noch alle Hangarflächen (KF 7.4, Hangar Nr. 5, 7 bis 17) umfasst. Insofern relativiert sich ggf. die Aussage auf Seite 16 der Begründung „... Die Flächen sollen nicht baulich genutzt werden. ...“.

Grundsätzlich sind Bereiche mit Altlasten und/oder schädlichen Bodenveränderungen vor einer Nach-/ Umnutzung zu sanieren bzw. zu sichern, um Gefährdungen der Umwelt, aber auch Dritter auszuschließen. Das etwaige Sanierungserfordernis ist im BBP festzusetzen.

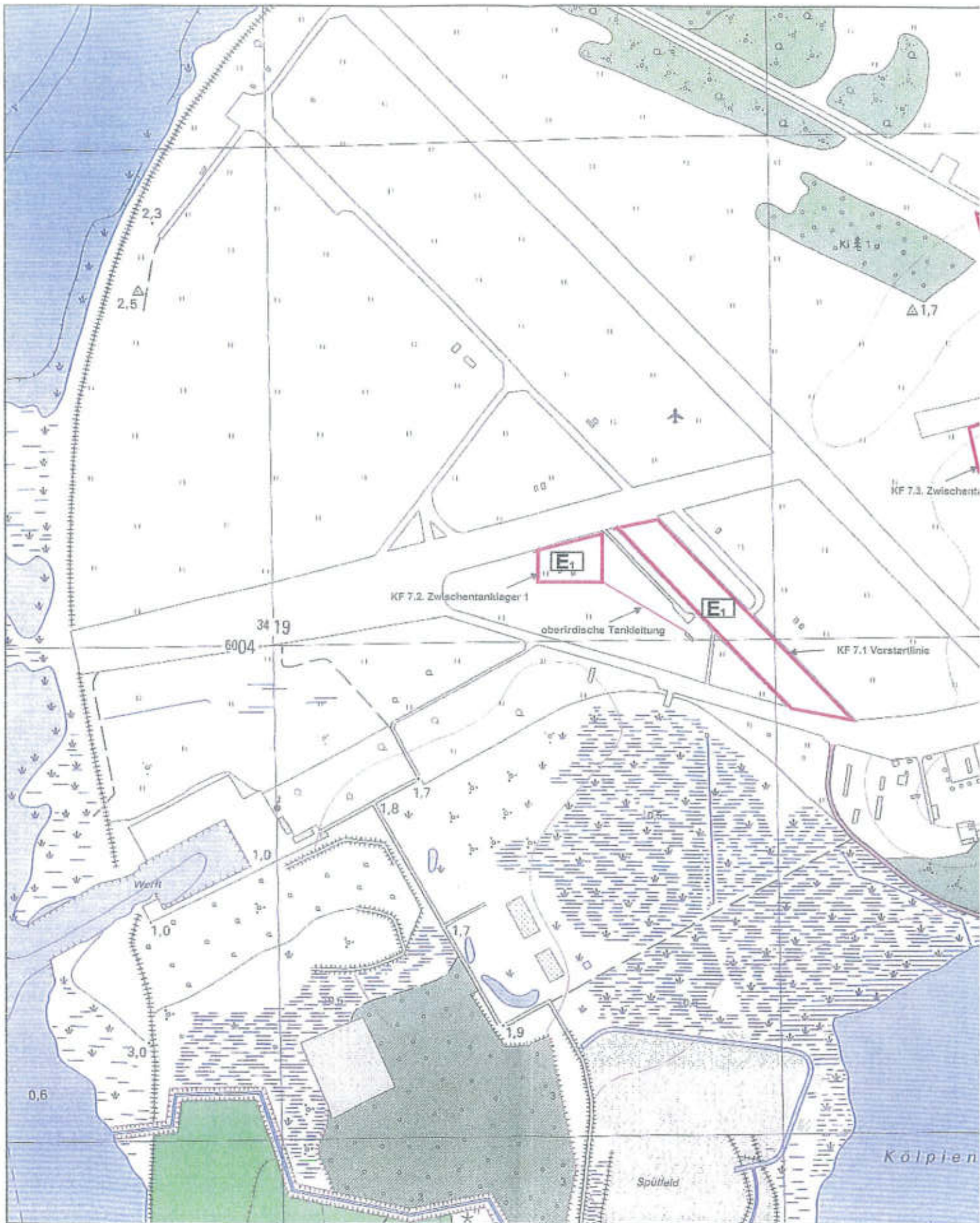
Aus der Sicht der von meinem Amt zu vertretenden Belange des Immissionsschutz- und Abfallrechts bestehen zur o.a. Planungsabsicht keine Anregungen und Bedenken.

Zu Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung bestehen keine Anforderungen.

Mit freundlichen Grüßen

A large black rectangular redaction box covering the signature and name of the official.

Anlage



Legende:

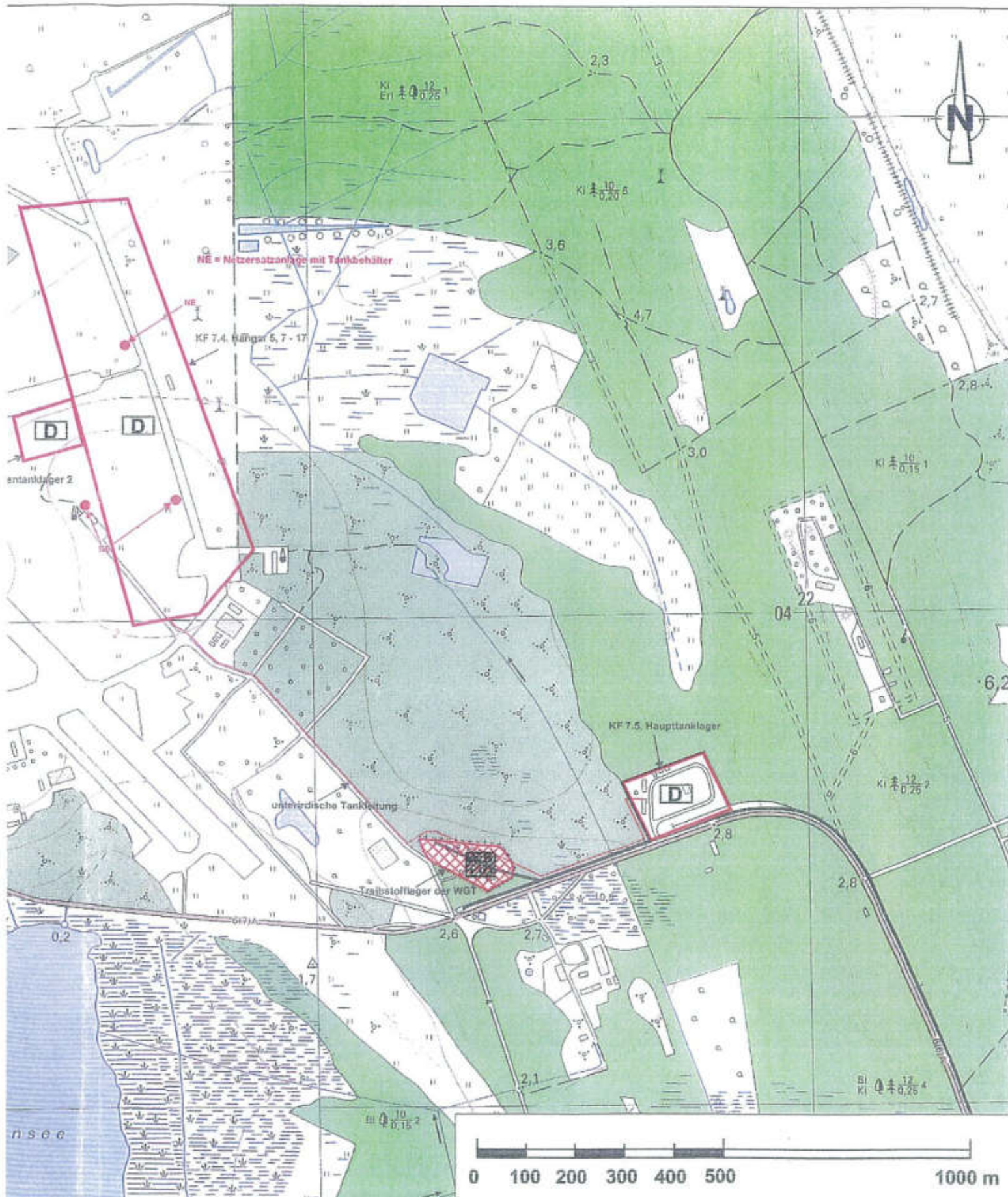
Alltastenspezifische Flächen der Liegenschaft mit Handlungsbedarf/Flächenkategorie (Phase I, IIa, IIb)

- E₁ Weiterer Untersuchungsbedarf, es ist eine latente konkrete Gefahr für Schutzgüter ableitbar
- D Sicherung / Sanierung erforderlich

Klassifizierung der potentiellen Risikofaktoren bezüglich der Schutzgüter Grundwasser, Boden, Luft und Oberflächenwasser

- Potentieller Risikofaktor: nicht bewertet

Anlage



Projekt:	Abschließende Gefährdungsabschätzung Grundwasser (KF 7.1 und 7.2), Flugplatz Peenemünde	Anlage: 1.2
Maßstab:	1 : 10.000	Blatt:
Komm.-Nr.:	[REDACTED]	
Koordinaten:		
Höhenbezug:		
Bearbeiter:	[REDACTED]	
Datum:	[REDACTED]	

Karte der Liegenschaft
mit Kontaminations- und
Verdachtsflächen

HGN
HYDROGEOLOGIE GmbH



Landesforst
Mecklenburg-Vorpommern
 - Anstalt des öffentlichen Rechts -
Der Vorstand



Forstamt Neu Pudagla · 17459 Seebad Ückeritz

Amt
 Usedom-Nord
 - Bauamt -
 Möwenstraße 1

17454 Ostseebad Zinnowitz Text

Forstamt Neu Pudagla

Bearbeitet von: [REDACTED]

Telefon: [REDACTED]

Fax: [REDACTED]

e-mail: [REDACTED]

Neu Pudagla, 19.10.2012

Betr. Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 11 „Energiepark Peenemünde“ der
 Gemeinde Peenemünde

EINGEGANGEN					
Amt Usedom-Nord					
22. Okt. 2012					
Unterschrift: [REDACTED]					
AV	LVB	BM	KÄ	HA	OA
					EB

der Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 11 „Energiepark Peenemünde“ der
 Gemeinde Peenemünde wird von Seiten des Forstamtes Neu Pudagla bei folgenden
 Auflagen befürwortet:

1. Bei den geplanten Photovoltaikanlagen ist ein Abstand der Kollektoren zum
 Wald von 30m ein zu halten.
2. Innerhalb der Sondergebiete B und C ist bei eventuellen Neubebauungen
 ebenfalls ein Abstand von 30m zum Wald ein zu halten..

Rechte Dritter werden hierdurch nicht berührt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Landesforst Mecklenburg-Vorpommern
 – Anstalt des öffentlichen Rechts –
 Fritz- Reuter- Platz 9
 17139 Malchin

Bankverbindung:

Deutsche Bundesbank
 BLZ: 150 000 00 (Inland)
 Konto: 150 01530
 BIC: MARKDEF1150 (Ausland)
 IBAN: DE8715000000015001530

Telefon: 0 39 94/ 2 35-0
 Telefax: 0 39 94/ 2 35-1 99
 E-mail: zentrale@lfoa-mv.de
 Internet: www.wald-mv.de

Eing. No. 11.12

Landesamt für Kultur und Denkmalpflege

Dr. Hünig
20.12

– Archäologie und Denkmalpflege –

Landesamt für Kultur und Denkmalpflege
Postfach 11 12 52 19011 Schwerin

Amt Usedom-Nord
Der Amtsvorsteher
Bauamt
Möwenstraße 1

17454 Ostseebad Zinnowitz

Ihr Schreiben: 13.09.2012

Ihr Zeichen: BP11-Pmd

Bearbeitet von
Telefon:

Mein Zeichen:

Schwerin, den 12.10.2012

Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 11 "Energiepark Peenemünde" der Gemeinde Peenemünde von 09-2012, hier: frühzeitige Behördenbeteiligung Stellungnahme des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Bereich des o. g. Vorhabens sind nach gegenwärtigem Kenntnisstand mehrere **Denkmale** bekannt, die durch die geplanten Maßnahmen berührt werden.

Detaillierte Angaben zum Umgang mit im Vorhabensgebiet befindlichen **Bodendenkmälern** und **Bau- und Kunstdenkmalen** sind den dieser Stellungnahme beigefügten Anlagen zu entnehmen.

Erläuterungen:

Denkmale sind gemäß § 2 (1) DSchG M-V Sachen, Mehrheiten von Sachen und Teile von Sachen, an deren Erhaltung und Nutzung ein öffentliches Interesse besteht, wenn die Sachen bedeutend für die Geschichte des Menschen, für Städte und Siedlungen oder für die Entwicklung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen sind und für die Erhaltung und Nutzung künstlerische, wissenschaftliche, geschichtliche, volkskundliche oder städtebauliche Gründe vorliegen [§ 2 (1) DSchG M-V]. Gem. § 1 (3) sind daher bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zu berücksichtigen.

Diese Stellungnahme erfolgt in Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse der Fachbehörden für Bodendenkmale bzw. Denkmalpflege und als Träger öffentlicher Belange [§ 4 (2) Pkt. 6 DSchG M-V].

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

nachrichtlich an:
Untere Denkmalschutzbehörde, VG

2 Anlagen

Das Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Landesamt für Kultur
und Denkmalpflege
Verwaltung

Domhof 4/5
19055 Schwerin
Tel.: 0385 588 79 111
Fax: 0385 588 79 344
eMail: poststelle@kulturerbe-mv.de

Archäologie und
Denkmalpflege
Domhof 4/5
19055 Schwerin
Tel.: 0385 588 79 101
Fax: 0385 588 79 344

Landesbibliothek
Johannes-Stelling-Str. 29
19053 Schwerin
Tel.: 0385 55844-0
Fax: 0385 55844-24

Landesarchiv
Archiv Schwerin
Graf Schack Allee 2
19053 Schwerin
Tel.: 0385 588 79 610
Fax: 0385 588 79 612

Archiv Greifswald
Martin-Anderson-Nexo-Platz 1
17489 Greifswald
Tel.: 03834 5953-0
Fax: 03834 5953-63

Anlage (Bodendenkmale)

Zum Schreiben vom: 12.10.2012 zum Az. [REDACTED]

Betr.: Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 11 "Energiepark Peenemünde" der Gemeinde Peenemünde von 09-2012, hier: frühzeitige Behördenbeteiligung
[REDACTED]

Der vorliegende Entwurf des B-Planes wurde mit folgendem Ergebnis geprüft:

Im Teil A – Begründung – sind unter Punkt 5.3 DENKMALBESTAND folgende Informationen zu ergänzen:

Bei den im Rahmen der Voruntersuchungen ermittelten Befunden handelt es sich um Teile des Bodendenkmals, deren Veränderung oder Beseitigung angesichts ihrer wissenschaftlichen und kulturgeschichtlichen Bedeutung grundsätzlich nicht zugestimmt werden kann (§ 7 Abs. 4 DSchG M-V).

Die Veränderung des Bodendenkmals in den anderen Teilbereichen des B-Planes bedarf einer Genehmigung gemäß § 7 DSchG M-V, die nur unter der Bedingung erteilt werden kann, daß vor Beginn jeglicher Erdarbeiten die fachgerechte Bergung und Dokumentation der betroffenen Teilbereiche des Bodendenkmals sichergestellt wird. Alle durch diese Maßnahmen anfallenden Kosten hat der Verursacher des Eingriffs zu tragen [§ 6 (5) DSchG M-V]. Über die in Aussicht genommenen Maßnahmen zur Bergung und Dokumentation des Bodendenkmals ist das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege rechtzeitig vor Beginn der Erdarbeiten zu unterrichten.

Zur Klarstellung sollten auch die Erläuterungen zu den nachrichtlichen Übernahmen entsprechend ergänzt werden:

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME VON NACH ANDEREN GESETZLICHEN VORSCHRIFTEN GETROFFENEN FESTSETZUNGEN (§ 9 Abs. 6 BauGB)



FLÄCHENDENKMAL (BAU- UND BODENDENKMAL) „HEERES-VERSUCHSANSTALT UND ERPROBUNGSSTELLE DER LUFT-WAFFE PEENEMÜNDE“, TEILBEREICH 1
gemäß Art. 5 DSchG M-V

Innerhalb des Planungsgebietes befinden sich in der Denkmalliste eingetragenen Einzeldenkmale.

sowie

Teile des Bodendenkmal, deren Veränderung genehmigt werden kann (§ 7 DSchG M-V), sofern vor Beginn jeglicher Erdarbeiten die fachgerechte Bergung und Dokumentation sichergestellt wird. Alle durch diese Maßnahmen anfallenden Kosten hat der Verursacher des Eingriffs zu tragen (§ 6 Abs. 5 DSchG M-V).



BEREICH MIT GROSSFLÄCHIGEN BODENDENKMALEN

Wertgelände mit großflächigen Bodendenkmalen

Wertgelände mit großflächigen Teilen des Bodendenkmals, deren Veränderung oder Beseitigung angesichts ihrer wissenschaftlichen und kulturgeschichtlichen Bedeutung grundsätzlich nicht zugestimmt werden kann (§ 7 Abs. 4 DSchG M-V).

Unter Punkt IV. HINWEISE ist folgender Text zusätzlich aufzunehmen:

Eine Beratung zur Erhaltung und Pflege bzw. Bergung und Dokumentation von Bodendenkmalen erhalten Sie bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde bzw. beim Landesamt für Kultur und Denkmalpflege, Domhof 4/5, 19055 Schwerin.

Anlage (Bau- und Kunstdenkmale)

Zum Schreiben vom: 12.10.2012 zum Az: [REDACTED]

Betr.: Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 11 "Energiepark Peenemünde" der Gemeinde Peenemünde von 09-2012, hier: frühzeitige Behördenbeteiligung
[REDACTED]

Bedenken:

Bedenken bestehen gegen das Fehlen eines Hinweises auf die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes M-V insbesondere auf § 6 (Erhaltungspflicht) und auf § 7 (Genehmigungsvorbehalt) im Erläuterungsbericht und Planteil und gegen die unvollständige Benennung des Denkmals gemäß Denkmalliste des Landkreises Vorpommern Greifswald im Erläuterungsbericht (Pkt. 5.3).

Bedenken bestehen gegen die Baugrenzenfestlegung im Bereich SO B.1. (GR 4.500 m², Ok 9,0m), die keine Rücksicht auf den Befund 47a nimmt (Befunddokumentation D.Behnke, Juni 2012).

Hinweis:

Der vollständige Listeneintrag für das Einzeldenkmal lautet:

Gelände der ehem. Heeresversuchsanstalt und der Erprobungsstelle der Luftwaffe als Gesamtanlage mit der Begrenzung im Westen durch den Peenestrom, im Norden durch den Greifswalder Bodden, im Osten durch die Ostsee und im Süden durch eine Linie vom Peenestrom in gerader Richtung über das Flurstück 367/23 der Flur 2 der Gemarkung Karlshagen, entlang der Südseite des Deiches am Hafen Karlshagen (Südseite) bis zum Deichende (Überfahrt), von dort entlang der West- und Nordgrenze des Flurstücks 157/5 der Flur 2 der Gemarkung Karlshagen bis auf Höhe der Südwestgrenze des Flurstücks 9/6 der Flur 2 der Gemarkung Karlshagen und auf dieser Grenze in gerader Linie bis zur Südseite der Peenestraße, von dort entlang der Südseiten der Peenestraße (Gemarkung Karlshagen, Flur 2, Flurstücke 393/7, 84/1, 84/2) und der Strandstraße (Gemarkung Karlshagen, Flur 3, Flurstücke 31/8, 31/9, 31/12, 31/56, 31/63, 31/85) und vom Ende der Strandstraße in gerader Linie zur Ostsee.

Anregung:

Es wird angeregt, die Bedenken auszuräumen.

6. Landkreis Vorpommern-Greifswald
Die Landrätin

Landkreis Vorpommern-Greifswald
17389 Anklam, Demminer Str. 71-74
17309 Pasewalk, An der Kürassierkaserne 9

Amt für Kreisentwicklung
SG Bauleitplanung/Denkmalerschutz

Bearbeiter/in: [REDACTED]
Standort: [REDACTED]
Zimmer: [REDACTED]

Telefon: [REDACTED]
Telefax: [REDACTED]
E-Mail: [REDACTED]

An
Amt Usedom-Nord
Gemeinde Peenemünde
Möwenstraße 1
17454 Ostseebad Zinnowitz



Sprechzeiten:
Di: 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
Do: 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
und nach Vereinbarung

[REDACTED] Datum: 02.10.2012

Grundstück:	Peenemünde, ~						
Gemarkung:	Peenemünde	Peenemünde	Peenemünde	Peenemünde	Peenemünde	Peenemünde	Peenemünde
Flur:	3	3	3	3	4	4	4
Flurstück:	1/4, 1/5	1/6, 1/7	1/8, 1/10	2/1	1/26, 1/28	1/29, 1/31	1/32, 9
Vorhaben:	Beteiligung Träger öffentl. Belange zum B-Plan Nr. 11 "Energiepark Peenemünde" der Gemeinde Peenemünde hier: nach § 4 Abs. 1 BauGB						

**Gesamtstellungnahme als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
hier: Bebauungsplan Nr. 11 „Energiepark Peenemünde“ der Gemeinde Peenemünde**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Grundlage für die Erarbeitung der Gesamtstellungnahme bildeten folgende Unterlagen:

- Anschreiben des Amtes Usedom-Nord vom 13.09.2012 (Eingangsdatum 17.09.2012)
- Vorentwurf o.a. Bebauungsplanes vom 05.09.2012
- Vorentwurf der Begründung zum o.a. Bebauungsplan von September 2012 mit Umweltbericht als Teil B der Begründung

Das dargestellte Vorhaben wurde von den Fachbehörden des Landkreises Vorpommern-Greifswald beurteilt. Bei der Umsetzung des Vorhabens sind die, in den nachfolgenden Fachstellungen enthaltenen Auflagen und Hinweise zu beachten und einzuhalten. Die Stellungnahmen der einzelnen Fachbereiche sind im Folgenden zusammengefasst. Sollten Sie Nachfragen oder Einwände zu den einzelnen Stellungnahmen haben, wenden Sie sich bitte an die jeweiligen Ansprechpartner:

**I. Gesundheitsamt
SG Hygiene-, Umweltmedizin und Hafenärztlicher Dienst**

Die fachliche Stellungnahme des SG Hygiene-, Umweltmedizin und Hafenärztlicher Dienst wird nachgereicht.

**II. Amt für Kreisentwicklung
1. SG Kreisentwicklung/Wirtschaftsförderung
1. SB Kreisplanung**

Nach Prüfung der Planungsunterlagen zum B-Plan Nr. 11 „Energiepark Peenemünde“ wird mitgeteilt, dass diesem aus der Sicht der Kreisplanung grundsätzlich zugestimmt wird. Als besonders innovativ stellt sich die Verbindung zwischen Stromerzeugung, Forschung- und Entwicklung sowie Fertigung von Komponenten und Systemen zur Energieerzeugung und -Speicherung dar. Hier wird auch der Schwerpunkt bei der Umsetzung des B-Planes Nr. 11 gesehen, um - wie in den Erläuterungen dargestellt - den Standort Peenemünde als Wissenschaftszentrum zum Wohl und zur Entwicklung der Zivilgesellschaft aufzubauen.

Telefon Anklam: 03834 8760 0
Telefax Anklam: 03834 8760 9000

Telefon Pasewalk: 03973 255 0
Telefax Pasewalk: 03973 255 555

Bankverbindung für Inlandszahlungen:
Sparkasse Vorpommern
BLZ: 150 505 00, Konto-Nr.: 151

Sparkasse Uecker-Randow
BLZ: 150 504 00, Konto-Nr.: 3 110 000 058

Bankverbindung für Auslandszahlungen:

IBAN: DE96 1505 0500 0000 0001 91, BIC: NOLADE21GRW

IBAN: DE81 1505 0400 3110 0000 58, BIC: NOLADE21PSW

2. SG Bauleitplanung/Denkmalschutz**1. SB Bauleitplanung**

Zu dem im Vorentwurf des Umweltberichtes vorgeschlagenen Umfang und Detaillierungsgrad der erforderlichen Umweltprüfung, bestehen keine Einwände.

Hinweise für das weitere Planverfahren :

1. Die Gemeinde Peenemünde verfügt über einen wirksamen Flächennutzungsplan mit Teilversagung in der Fassung der 1. Änderung und der 2. Änderung und Ergänzung (FNP).
2. Der Bebauungsplan Nr. 11 wurde nicht aus dem FNP entwickelt und unterliegt aus diesem Grund der Genehmigungspflicht. Im Parallelverfahren erfolgt die 3. Änderung und 3. Ergänzung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Peenemünde.
3. Der Geltungsbereich des im Vorentwurf vorliegenden Bebauungsplanes Nr. 11 befindet sich in einem naturschutzrechtlich und denkmalschutzrechtlich sensiblen Bereich. Die Reduzierung der Fläche des Geltungsbereiches auf ca. 176,5 ha gegenüber der ursprünglichen Planung, entspricht den Inhalten des Protokolls zum Erörterung- und Abstimmungsgespräch zum Bebauungsplan Nr. 11 „Energiepark Peenemünde“ der Gemeinde Peenemünde mit dem Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern vom 09.07.2012.
4. Die mitgeteilten städtebaulichen Zielsetzungen gemäß o.a. Planungsunterlagen werden mitgetragen. Die Planungsziele, wie die geplante Etablierung eines Wissenschaftsstandortes, der Schaffung eines Produktionsstandortes für Komponenten und Systemlösungen zur Energieerzeugung, Speicherung und Widerverstromung sowie dem Aufbau einer Anlage zur Wasserstoffherzeugung und Speicherung werden ausdrücklich begrüßt.
5. Grundsätzlich Bedenken zur Planungsabsicht gemäß vorliegendem Vorentwurf bestehen nicht.
6. Bei dem Bebauungsplan Nr. 11 handelt es sich um eine Satzung der Gemeinde Peenemünde. Die Überschrift zum B-Plan Nr. 11 ist mit dem Begriff: Satzung, zu ergänzen.
7. Die in der Planzeichenerklärung aufgeführten Planzeichen: EDCP Sonderlandeplatz und dargestellte Umkreis von 4 km Halbmesser um den Flugplatzbezugspunkt - finden sich nicht in der Planzeichnung. Im weiteren Planverfahren ist die Planzeichnung mit diesen Planzeichen zu ergänzen oder diese Planzeichen sind aus der Planzeichenerklärung ersatzlos zu streichen.
8. Dem Entwurf des B-planes Nr. 11 ist nicht zu entnehmen, ob die Verkehrsflächen innerhalb des Geltungsbereiches in die außerhalb des Geltungsbereiches liegenden örtlichen Verkehrsflächen einbinden. Im weiteren Planverfahren ist die gesicherte Erschließung des Planbereiches nachzuweisen.
9. Die in der Planzeichnung verwendeten Planzeichen sind in einer gut lesbaren Schriftgröße darzustellen (z.B. Vermaßung des Waldabstandes).
10. Der erste Teilabschnitt der textlichen Festsetzungen enthält Regelungen zur Art der baulichen Nutzung in den sonstigen Sondergebieten nach § 11 BauNVO (Sondergebiete A bis C). Der in den §§ 2 – 9 BauNVO aufgeführte Grundaufbau wurde nicht beachtet. Insbesondere fehlt der Grundsatz gemäß 1 Absatz: (Das sonstige Sondergebiet A „erneuerbare Energien“ dient vorwiegend ...). Im weiteren Planverfahren ist der in den §§ 2 – 9 BauNVO aufgeführte Grundaufbau einzuhalten.
11. Im Sondergebiet C sind gemäß der textlichen Festsetzung I.3. dritter Punkt, Neubauten unzulässig. Bauliche Veränderungen an Bestandsgebäuden sind in Abstimmung mit der zuständigen Denkmalschutzbehörde und der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig. Diese Sondergebiete C enthalten in der Planzeichnung zeichnerische Regelung zur Baugrenzen. Nicht geklärt ist die Frage, wie damit umzugehen ist, wenn die vorhandenen Gebäude einen baulichen Zustand erreicht haben, welche über den Rahmen einer Sanierung hinausgehen. Im SO C.2 ist darüber hinaus festzustellen, dass die festgesetzte Baugrenze über das dargestellte Bestandsgebäude hinausgeht. Dieser Widerspruch ist im weiteren Planverfahren zu lösen.
12. Die Festsetzungen in der Planzeichnung enthalten im SO A.2 Biotop. Diese sind relativ engumrahmt mit Baugrenzen. Im weiteren Planverfahren ist nachzuweisen, dass dies ohne die Einhaltung von erforderlichen Sicherheitsabständen naturschutzfachlich zulässig ist.
13. Die Waldabstände zu den Baugrenzen der Sondergebiete betragen an einigen Stellen in der Planzeichnung, weniger als 30 m. Im weiteren Verlauf der Planung ist die Zulässigkeit dieser Unterschreitung der zulässigen Waldabstände durch der zuständigen Forstbehörde nachzuweisen.
14. Die Rechtsgrundlage für die im sechsten Punkt der textlichen Festsetzung I.2. getroffenen Regelung bildet nicht der § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 11 BauNVO. Vielmehr ist hier das BNatSchG einschlägig (§ 11 Abs. 3 BNatSchG i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB).

15. Die im dritten Punkt der textlichen Festsetzungen I.3. getroffene Regelung ist inhaltlich zu überdenken. Die gewählte Formulierung: Im Sondergebiet C sind Neubauten unzulässig, ist nicht hinreichend bestimmt. Für die in den letzten zwei Sätzen getroffenen Regelungen bildet der § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 11 BauNVO nicht die Rechtsgrundlage.
16. Die im zweiten Punkt der textlichen Festsetzungen I.8. getroffene Regelung ist inhaltlich zu überdenken. Die gewählte Formulierung: Neubauten sind unzulässig, ist nicht hinreichend bestimmt. Für die in den folgenden Sätzen getroffenen Regelungen bildet der § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 11 BauNVO nicht die Rechtsgrundlage.
17. Die in den textlichen Festsetzungen getroffenen Regelungen zum Artenschutz gemäß BNatSchG, sind unter einen gesonderten Abschnitt aufzuführen. Die Präambel ist mit dieser Rechtsgrundlage zu ergänzen.
18. Die im Punkt I.8. getroffene Regelung ist schlecht lesbar. Es ist nicht lesbar auf welcher Fläche, die dann folgenden Nutzungen zulässig sind. Aus diesem Grund ist abschließende Beurteilung dieser Regelung zur Zeit nicht möglich. Bestandsgebäude und Neubauten in der privaten Grünflächen sind von sich aus unzulässig.
19. Die Planzeichenerklärung enthält das Planzeichen OK. Im weiteren Planverfahren ist zu erklären, wofür dieses Planzeichen bestimmt ist. Der obere Bezugspunkt ist zu bestimmen.
20. Der B-Plan Nr. 11 ist mit den Verfahrensvermerken zu ergänzen.
21. Im weiteren Planverfahren ist die Vereinbarkeit mit den naturschutzrechtlichen und den denkmalschutzrechtlichen Belangen sowie die Vereinbarkeit mit den Belangen der Forst und der Raumordnung nachzuweisen.
22. Im weiteren Verlauf der Planung ist der Nachweis der Sicherstellung der erforderlichen Löschwasserversorgung zu führen.

2. SB Bodendenkmalpflege

Der Geltungsbereich des B-Planes liegt innerhalb der Bodendenkmale Peenemünde Fundplatz Nr. 11, 12, 15 und 23. (s. Plan)

1. SO A1-A4

Der Flugplatz der Erprobungsstelle der Luftwaffe konnte erst nach Aufspülung des Geländes angelegt werden. Um die aufgespülten Flächen möglichst schnell und dauerhaft nutzen zu können, mußten äußerst umfangreiche Drainagesysteme verlegt werden. Diese nicht sichtbaren Entwässerungssysteme waren und sind auch heute noch notwendig um die Flugplatzflächen trocken zu halten und versickernde Niederschläge schnell abzuleiten.

Die Drainagesysteme sind ein wesentlicher Bestandteil des Bodendenkmals Peenemünde Fundplatz 23.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, das in der Vorhabensfläche noch andere Leitungssysteme oder andere Anlagen im Boden verborgen liegen.

Die Errichtung der PV-Freiflächenanlagen erfordert folgende Erdarbeiten:

1. Einrammen von ca. 45000 Rammpfählen in mind. 1,5 m Tiefe.
2. Aufgrabungen für die Beseitigung möglicher Rammhindernisse. (vgl. Bodengutachten S. 9)
3. Leitungsverlegung unterhalb der befahrbaren Wege.
4. Sammelkabelgräben von mehreren km Gesamtlänge.
5. Unterirdische Datenleitungen für Steuerung der Motoren, Sensoriken und Datenerfassung der Wechselrichter.
6. Fundamente für Unterstände der Wechselrichter.

Durch die vorgesehen Erdarbeiten werden Teile des Bodendenkmals Peenemünde Fundplatz 23, insbesondere das Drainagesystem verändert, beseitigt und zerstört. Dadurch werden Belange des Denkmalschutzes erheblich beeinträchtigt.

2. SO A5

Dieser Bereich liegt innerhalb des Bodendenkmals Peenemünde Fundplatz Nr. 11 und innerhalb des Gebäudekomplexes des ehem. sog. Werftgeländes der Versuchsstelle.

Durch die Ausweisung des SO A5 sind die Standorte der Kfz-Abteilung bestehend aus Bürogebäude und Garagenkomplex (W22), der Komplex des Gebäudes für Annahme und Versand mit Gleisanschluß (W26), das Fernheizwerk der Versuchsstelle mit davon abzweigenden km langen unterirdischen, teilweise begehbaren, Fernheizkanälen und der westliche Teil des Flughafenleitungs-, Labor- und Werkstattgebäudes betroffen (W23).

Die Errichtung der PV-Freiflächenanlage in diesem SO erfordert gleichartige Erdarbeiten wie die Errichtung der anderen PV-Freiflächenanlagen.

Für das problemlose Einrammen der Erdnägel für die Module müssten die im Boden befindlichen Reste der o. g. Gebäude, die Fernheizkanäle u. a. nicht bekannte Kanäle, Leitungen und Anlagen beseitigt werden.

Durch die vorgesehenen Erdarbeiten werden wesentliche Teile des Bodendenkmals Peenemünde Fundplatz 11 beseitigt und zerstört. Dadurch werden Belange des Denkmalschutzes erheblich beeinträchtigt

3. SO B2 u. B3

Diese Bereiche liegen ebenfalls innerhalb des Bodendenkmals Peenemünde Fundplatz Nr. 11 und innerhalb des Gebäudekomplexes des ehem. Werftgeländes der Versuchsstelle.

Durch die Ausweisung des SO B2 sind die Standorte des unterkellerten Verwaltungsgebäudes (W21) und die Wache betroffen.

Durch die Ausweisung des SO B3 sind die Standorte aller Gebäude und Anlagen der Werft betroffen, die westlich des SO A5 liegen. Dies ist fast die Hälfte der Werft.

Die im Boden verborgen liegenden, erhaltenen Überreste dieser Gebäude und Anlagen sind ein wesentlicher Bestandteil des Bodendenkmals Peenemünde Fundplatz Nr. 11.

Die Errichtung der geplanten Gebäude und Anlagen erfordert Erdarbeiten die zur großflächigen Zerstörung des Bodendenkmals Peenemünde Fundplatz 11 führen werden. Dadurch werden Belange des Denkmalschutzes erheblich beeinträchtigt.

Anmerkung: Die von D. Behnke durchgeführte Erfassung der Denkmale und Bodendenkmale von Juni 2012¹ ist keine Erfassung der im Boden verborgen liegenden baulichen Überreste der Versuchsstelle.

Erfasst werden konnten natürlich nur die an der Erdoberfläche zum Zeitpunkt der Erfassung sichtbaren und damit erkennbaren Bodendenkmale.

3. SB Baudenkmalpflege

Die Vorhabensfläche liegt innerhalb des Flächendenkmals Heeresversuchsanstalt und Erprobungsstelle der Luftwaffe Peenemünde.

Das Flächendenkmal umfasst die vom Deutschen Reich für den Bau und den Betrieb der Versuchsstelle Peenemünde in den Gemarkungen Peenemünde und Karshagen erworbenen und genutzten Flächen mit den darauf errichteten baulichen Anlagen.

Es besteht aus den Aufspülungsflächen, den Deich-, Entwässerungs-, Straßen-, Bahn- und Fernheizungsanlagen sowie aus den Teilbereichen Nr. 1 Erprobungsstelle der Luftwaffe, Nr. 2 Entwicklungswerk des Heeres, Nr. 3 Versuchsserienwerk des Heeres und Nr. 4 Siedlung.

Auf Grund der herausragenden denkmalpflegerischen Bedeutung hat der Landtag in seiner Sitzung am 28. April 2010 neben der Eingehung einer Mehrheitsbeteiligung an der Historisch-Technisches Museum Peenemünde GmbH, die Entwicklung eines neuen Leitbildes für das Museum und die Denkmallandschaft beschlossen. Ziel dieser Maßnahme ist es „diesen historischen und musealen Ort des Landes Mecklenburg-Vorpommern, welcher von herausgehobener nationaler und internationaler Bedeutung ist, langfristig zu sichern,“ (vgl. Begründung der Landesregierung Drucksache 5/3086)

Im Positionspapier zur Entwicklung eines Leitbildes für das Museum Peenemünde heißt es: Das Museum befindet sich inmitten einer historisch einzigartigen Denkmal-Landschaft mit den Spuren des weltweit ersten militärischen Großforschungszentrums in einer einmaligen Naturlandschaft“ (vgl. Pressemitteilung des BM vom 15.12.2009 Nr. 210-09)

Die neue Landesregierung hat in ihrer Koalitionsvereinbarung unter Pkt. 236 folgendes festgelegt: „Die Koalitionspartner unterstützen im Rahmen der historischen Verantwortung weiterhin das Historisch-Technische-Museum Peenemünde (HTM). Für das HTM steht die Fortentwicklung des wissenschaftlichen und touristischen Konzeptes im Vordergrund.“

Die Beschlüsse der Landesregierung und des Landtages finden ihre Umsetzung wie folgt auch im Regionalen Raumentwicklungsprogramm Vorpommern 2010.

6.2.1 Kultur und kulturelle Bildung

- (4) Die Denkmallandschaft Peenemünde soll weiter entwickelt und ausgebaut werden.
- (5) Kulturdenkmäler sollen erhalten, gepflegt und geschützt werden.

¹ Begründung Vorentwurf B-Pan Nr. 11 der Gemeinde Peenemünde September 212. S. 13f.

1. SO A1-A5

Der Teilbereich 1 Erprobungsstelle der Luftwaffe ist ein grundlegender und unverzichtbarer Bestandteil des Flächendenkmals und der Denkmallandschaft Peenemünde. Von besonderer denkmalpflegerischer Bedeutung, insbesondere für die Denkmallandschaft Peenemünde, sind die Eindeichung und die vollständig erhaltenen ca. 400 ha großen Aufspülungsflächen des Flugplatzgeländes. Der Deichbau war aus Gründen des Hochwasserschutzes erforderlich. Er erfolgte im Peenestrom und im Greifswalder Bodden, so daß eine völlig neue Küstenlinie im Norden der Insel Usedom entstand. Durch die Aufspülung wurden die vorhandenen Entwässerungsgräben, feuchten Wiesen, Weiden und Brüche überdeckt und so die notwendigen ebenen, trockenen und hochwassersicheren Flächen für das Flugplatzgelände geschaffen.

Die Aufspülungsflächen sind ein wertvolles Baudenkmal und unter der Nummer 1421-OVP in die Liste der Baudenkmale des Landkreises Vorpommern-Greifswald eingetragen.

Große Teile der Grasflächen in den SO A2 und A3 wurden, bei entsprechender Windrichtung, als Start- und Landeflächen genutzt. Sie waren Teil der O-W orientierten Start- und Landbahn (Grasbahn). Die Erprobung der ersten Raketenflugzeuge der Welt He 176 1938/39, DFC 194 1941 und ME 163 A und 163 B 1941-1943 erfolgte auf diesen Grasflächen. Da die Raketenflugzeuge das Fahrwerk nach dem Start abwarfen und auf einer Landkufe landeten, waren Grasbahnen für ihre Erprobung erforderlich. Diese Flächen haben daher, als Teil der Start- und Landebahn für die Erprobung der ersten Raketenflugzeuge der Welt, eine besondere Bedeutung für die Geschichte des Flugzeugbaus und der Luftfahrt. Der Bau der betonierten O-W Start- und Landebahn begann 1943 und wurde erst im Juni 1944 fertig gestellt.

Die Aufstellung der Solarmodule führt zur einer erheblichen Veränderung des Erscheinungsbildes und zur Veränderung, Beseitigung und Zerstörung von Teilen des Baudenkmals Aufspülungsfläche Flugplatz der Erprobungsstelle.

2. SO B1-B3

Durch die Ausweisung der SO B1-B3 sind Baudenkmale betroffen.² Die Errichtung der geplanten Gebäude und Anlagen erfordert die Veränderung und teilweise Beseitigung dieser Baudenkmale.

Dadurch werden Belange des Denkmalschutzes erheblich beeinträchtigt.

Zusammengefasst sind erhebliche und großflächigen Eingriffe in die Denkmalsubstanz geplant, dadurch werden Belange der Denkmalpflege und des Denkmalschutzes erheblich beeinträchtigt.

Es fehlen Nachweise, dass die Planung mit der geplanten Entwicklung und touristischen Erschließung der Denkmallandschaft Peenemünde vereinbar ist.

III. Umweltamt**1. SG Naturschutz/Landschaftspflege**

Die fachliche Stellungnahme des SG Naturschutz/Landschaftspflege wird nachgereicht.

2. SG Abfallwirtschaft/Immissionsschutz**2.1 SB Abfallwirtschaft**

Die untere Abfallbehörde stimmt dem Vorhaben unter Berücksichtigung folgender Hinweise (H) und Auflagen (A) zu:

Die Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen im Landkreis Ostvorpommern vom 06.11.2000 (Abfallwirtschaftssatzung - AwS), veröffentlicht im Amtl. Mitteilungsblatt des Landkreises Ostvorpommern, Peene-Echo Nr. 12, vom 05.12.2000, S. 4 ff., ist einzuhalten. (A) Diese Satzung gilt weiterhin für das Gebiet des ehemaligen LK OVP bis zum Beschluss einer neuen einheitlichen Satzung für den neuen Großkreis Vorpommern-Greifswald.

² Vgl. ebd. S. 11f.

Die Satzung ist über das Umweltamt des Landkreises zu erhalten oder über die Internetseiten des Landkreises (<http://www.kreis-vg.de>) sowie der Ver- und Entsorgungsgesellschaft des Landkreises Vorpommern-Greifswald mbH (<http://www.veo-karlsburg.de/>) verfügbar. (H)

Bei der Verwertung des anfallenden Bodenaushubs und anderer mineralischer Abfälle sind die Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen - Technische Regeln - der Mitteilungen der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) 20, von 11/1997, 11/2003 und 11/2004, zu beachten. Unbelasteter Erdaushub ist möglichst am Anfallort wieder einzubauen. (A)

Altlasten

Seitens der unteren Abfallbehörde bestehen keine Ergänzungen zu den unter Pkt. 5.7 der Begründung zum B-Plan Nr. 11 gemachten Ausführungen. (H)

Weitere während der Baumaßnahme auftretende Hinweise auf Altlastverdachtsflächen (vererdete Müllkörper, Verunreinigungen des Bodens, Oberflächen- und Grundwassers, u.a.) sind der unteren Abfallbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald sofort anzuzeigen.

Die Arbeiten sind gegebenenfalls zu unterbrechen. (A)

2.2 SB Immissionsschutz

Die untere Immissionsschutzbehörde stimmt dem Vorhaben unter Berücksichtigung folgender Hinweise und Auflagen zu:

Bei der Planung sind das Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) zu beachten. Schädliche Umwelteinwirkungen können gem. § 3 des BImSchG u.a. durch Geräusche (Lärm), Licht (Spiegel- und Blendeffekte) und Strahlen (elektromagnetische Felder) ausgehen.

Weiterhin sind die Bestimmungen der Sechszwanzigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über elektromagnetische Felder - 26. BImSchV) sowie der Ersten bzw. Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) bzw. zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm)) einzuhalten.

In diesem Zusammenhang wird auch auf den Abstandserlass (Abstände zwischen Industrie- bzw. Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung und sonstige für den Immissionsschutz bedeutsame Abstände) des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 6. Juni 2007 verwiesen.

Darüber hinaus wird empfohlen das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern, Dienststelle Stralsund, Abt. Immissions – und Klimaschutz, Abfall und Kreislaufwirtschaft, Badenstr. 18, 18439 Stralsund, Telefon: (03831) 696-0, Telefax: (03831) 696-233 zu beteiligen.

3. SG Wasserwirtschaft

Die untere Wasserbehörde stimmt dem Vorhaben ohne Auflagen zu.

IV. Bauamt SG Bauordnung

Die fachliche Stellungnahme des SG Bauordnung wird nachgereicht.

V. Kataster und Vermessungsamt SG Geodatenzentrum

Die fachliche Stellungnahme des SG Geodatenzentrum wird nachgereicht.

**VI. Straßenverkehrsamt
SG Verkehrsstelle**

Aus den vorgelegten Unterlagen ergeben sich keine Änderungen bzw. Ergänzungen der fachlichen Stellungnahme des SG Verkehrsstelle zur vorhergehenden TöB- Beteiligung.

**VII. Amt für Rettungswesen, Brand- und Katastrophenschutz
SG Brand- und Katastrophenschutz**

Belange des Katastrophen- und Brandschutzes sind bei der Realisierung des Vorhabens berührt.

Bei der Fachstellungnahme zur Anzeige zum Raumordnungsverfahren für den Energiepark Peenemünde wurde bereits auf das mögliche Risiko bzw. die Gefährdung durch eine Sturmflut bzw. Hochwasser hingewiesen. Unter Bezug auf das Gesetz zum vorbeugenden Hochwasserschutz wird die Aufnahme einer entsprechenden Bewertung in die Begründung zum Entwurf empfohlen.

Die bestehenden Risiken für das B-Plangebiet aus der Kampfmittelbelastung sind entsprechend der Kampfmittelverordnung M-V angesprochen. Sollte es bei geplanten Bau- und Erdarbeiten bzw. während der Ausführung Hinweise oder Feststellungen geben, ist das Vorhaben oder sind Arbeiten umgehend einzustellen und der Munitionsbergungsdienst M-V zu informieren.

Aus der Umsetzung des B-Planes ist eine Anpassung der Leistungsfähigkeit nach § 2 Abs. 1 Buchstabe a und c BrSchG M-V zu erwarten. Dies ergibt sich insbesondere aus dem darin enthaltenen Projektbaustein Energie mit dem Bereich Wasserstoffgewinnung und -speicherung, da die erwartenden Maßnahmen des vorbeugenden, baulichen und organisatorischen Brandschutz im Baugenehmigungsverfahren nicht gänzlich die Anforderungen bei einem Einsatz abdecken oder ersetzen können.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Anlage:

- Lageplan Bodendenkmal Peenemünde Fundplatz Nr. 11, 12, 15, 15 und 23

Lageplan Bodendenkmale Peenemünde Fundplatz Nr. 11, 12, 15, 15 u. 23



Landkreis Vorpommern-Greifswald

Die Landrätin

Landkreis Vorpommern-Greifswald
17389 Anklam, Demminer Str. 71 - 74, 17381 Anklam, PF 11 51/11 52
17309 Pasewalk, An der Kürassierkaserne 9, 17302 Pasewalk, PF 12 42

Standort: Anklam

Amt:
Sachgebiet
Auskunft erteilt:
Zimmer:
Telefon-Nr.:
Telefax:
E-Mail:

Amt Usedom Nord
Bauamt

Möwenstr. 1

17454 Ostseebad Zinnowitz



Sprechzeiten
Di. 09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr
Do. 09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Mein Zeichen/Aktenzeichen

Datum
17. Oktober 2012

Stellungnahme 70.1- 01-32-B11-PE-002-2012 der unteren Naturschutzbehörde zum

**Vorhaben: Beteiligung der Träger nach § 4 Abs.1 BauGB
zum B-Plan Nr.11 „Energiepark Peenemünde“ der Gemeinde
Peenemünde-Angaben zur Scopingunterlage**

Antragsort: Peenemünde

Antragsteller: Gemeinde Peenemünde

Sehr geehrte Damen und Herren,

seitens der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Vorpommern –Greifswald ergeht zum o. g. Vorhaben folgende Stellungnahme:

1. Umweltbericht

Zur umfassenden Beurteilung der von der Gemeinde eingereichten Planung über die Aufstellung zum Bebauungsplanes Nr. 11" Energiepark Peenemünde" der Gemeinde Peenemünde ist entsprechend § 2 Abs. 4 des BauGB für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung nach § 1, Abs. 6, Nr. 7 und § 1a in der Neufassung des Baugesetzbuches vom 23.09.04, veröffentlicht am 1.Oktober 2004,in der jetzt gültigen Fassung, zu erarbeiten und den Behörden zur Prüfung vorzulegen.

Zur Erstellung des Umweltberichtes ist die Anlage 1 des v. g. Gesetzes anzuwenden.
Die vorliegende Unterlage wird bestätigt.

2. Betroffenheit von FFH- und SPA-Gebieten

Die vom Planungsbüro vorgenommene Einschätzung zur Durchführung der FFH-Verträglichkeitsvoruntersuchung für das FFH-Gebiet DE 1747-301 „Greifswalder Bodden, Teile des

Telefon Anklam: 03834 8760-0
Telefax Anklam: 03834 8760-9000
Telefon Pasewalk: 03973 255-0
Telefax Pasewalk: 03973 255-555

Bankverbindung für Inlandszahlungen:
Sparkasse Vorpommern
BLZ: 150 505 00, Konto-Nr.: 191
Sparkasse Uecker-Randow
BLZ: 150 504 00, Konto-Nr.: 3 110 000 058

Bankverbindung für Auslandszahlungen:
IBAN: DE96 1505 0500 0000 0001 91, BIC: NOLADE21GRW
IBAN: DE81 1505 0400 3110 0000 58, BIC: NOLADE21PSW

Strelasundes und Nordspitze Usedom sowie die Durchführung einer Verträglichkeitsuntersuchung für das Vogelschutzgebiet DE 1747-402 „Greifswalder Bodden und südlicher Strelasund“ wird bestätigt.

3. Landschaftsschutzgebiet“ Insel Usedom mit Festlandgürtel“

Nach Vorlage des vollständigen Umweltberichtes und der vollständigen prüffähigen Unterlagen zum F-oder B-Plan ist das Verfahren zur Ausgliederung aus dem Landschaftsschutzgebiet durch die Gemeinde zu beantragen.

Wie verweisen darauf, dass aus dem Landschaftsschutzgebiet nur die Flächen zur Ausgliederung geprüft werden, die für eine Bebauung vorgesehen sind.

Es sollte durch die Gemeinde nochmals geprüft werden, in welchem Planverfahren das Ausgliederungsverfahren erfolgen soll.

Um die Eröffnung des Ausgliederungsverfahrens durchführen zu können, sind die vollständigen Unterlagen in unserer Behörde einzureichen. Es sind die kompletten Planunterlagen (6- fach) abhängig vom Planverfahren einzureichen (Begründung des Ausgliederungsantrages, Kartenteil, Begründung zum B-Plan oder F-Plan, AFB, FFH-VU, Darstellung des Plangebietes im Maßstab 1:10000 und ein Flurkartenauszug).

Über den Ausgang des Verfahrens können im Vorfeld keine Aussagen getroffen werden.

4. Hinweis zur vorgelegten Vorgehensweise zur Bilanzierung des Eingriffs in Natur und Landschaft

Dem Ansatz zur Bilanzierung des Eingriffs in Natur und Landschaft wird zur Zeit nicht zugestimmt:

Der Bewertung und Einstufung der Kompensationsmaßnahmen wird in der vorgelegten Form nicht zugestimmt.

Die in der dargelegten Bilanz erfolgte Bewertung der Leistungsfaktoren ist aufgrund der Randbedingungen auf dem Flugplatzgelände nicht korrekt.

Es handelt sich bei den vorgeschlagenen Ausgleichsflächen um Bereiche die mehreren Einflussfaktoren ausgesetzt sind, sodass der angewendete Erlass zur Umsetzung der Eingriffsregelung bei Photovoltaik nicht abschließend ist.

Das beauftragte Planungsbüro ist hierzu in Kenntnis gesetzt worden.

Mit freundlichen Grüßen

A large black rectangular redaction box covering the signature and name of the official.

8. Landkreis Vorpommern-Greifswald
Die Landrätin

Landkreis Vorpommern-Greifswald
17389 Anklam, Demminer Str. 71-74
17309 Pasewalk, An der Kürassierkaserne 9

Amt für Kreisentwicklung
SG Bauleitplanung/Denkmalerschutz

Bearbeiter/in: [REDACTED]
Standort: [REDACTED]
Zimmer: [REDACTED]

An
Amt Usedom-Nord
Gemeinde Peenemünde
Möwenstraße 1
17454 Ostseebad Zinnowitz

EINGEGANGEN
Amt Usedom-Nord
18. Okt 2012
Unterschrift: [REDACTED]

Telefon: [REDACTED]
Telefax: [REDACTED]
E-Mail: [REDACTED]

Sprechzeiten:
Di: 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
Do: 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Aktenzeichen: 04814-12-46

AV | LVB | BM | KA | HA | OA | SA | EB

Datum: [REDACTED]

Grundstück: Peenemünde, ~

Gemarkung:	Peenemünde	Peenemünde	Peenemünde	Peenemünde	Peenemünde	Peenemünde	Peenemünde
Flur:	3	3	3	3	4	4	4
Flurstück:	1/4, 1/5	1/6, 1/7	1/8, 1/10	2/1	1/26, 1/28	1/29, 1/31	1/32, 9

Vorhaben: Beteiligung Träger öffentl. Belange zum B-Plan Nr. 11
"Energiepark Peenemünde" der Gemeinde Peenemünde
hier: nach § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei die ausstehenden fachlichen Stellungnahme des Gesundheitsamtes (Gesamtstellungnahme vom 02.10.2012) zur Vervollständigung der bei Ihnen geführten Verfahrensunterlagen.

Mit freundlichen Grüßen

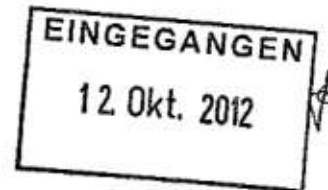
[REDACTED SIGNATURE]

Telefon Anklam: 03834 8760 0
Telefax Anklam: 03834 8760 8000
Telefon Pasewalk: 03973 255 0
Telefax Pasewalk: 03973 255 555

Bankverbindung für Inlandszahlungen:
Sparkasse Vorpommern
BLZ: 150 505 00, Konto-Nr.: 191
Sparkasse Uecker-Randow
BLZ: 150 504 00, Konto-Nr.: 3 110 000 058

Bankverbindung für Auslandszahlungen:
IBAN: DE96 1505 0500 0000 0001 91, BIC: NOLADE21GRW
IBAN: DE81 1505 0400 3110 0000 58, BIC: NOLADE21PSW

53.3.- 03834/87602435, 09.10.2012, [REDACTED]



Amt für Kreisentwicklung
SG Bauleitplanung/Denkmalerschutz
[REDACTED]

STELLUNGNAHME

Aktenzeichen: 04814-12-46

Vorhaben: B-Plan Nr. 11 „Energiepark Peenemünde“ der Gemeinde Peenemünde

Antragsteller: Amt Usedom Nord, Gemeinde Peenemünde

Zur Erarbeitung der Stellungnahme haben dem Gesundheitsamt folgende Unterlagen vorgelegen:

- Bebauungsplan Nr. 11 „Energiepark Peenemünde“ (Begründung Vorentwurf)
- Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung (UmweltPlan GmbH Stralsund)

Die vorliegende Stellungnahme wird auf der Grundlage des Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsdienst im Land Mecklenburg-Vorpommern (Gesetz über den Öffentlichen Gesundheitsdienst - ÖGDG M-V) vom 19. Juli 1994, GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 212-4 abgegeben.

Entsprechend seiner Zuständigkeit nimmt das Gesundheitsamt des Landkreises Vorpommern-Greifswald, Standort Anklam zu folgenden Bereichen Stellung:

1.Trinkwasserschutz/Trinkwasserversorgung

Das Plangebiet befindet sich außerhalb von Trinkwasserschutzgebieten.

Die Trinkwasserversorgung erfolgt durch den Anschluss an das Versorgungsnetz des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Insel Usedom.

2.Schutzgut Mensch

Im Planungsgebiet ist keine Nutzung als Wohn- oder Mischgebiet vorgesehen.

Immissionsschutzrelevante negative Einflüsse auf angrenzende Bereiche sind durch das Projekt nicht zu erwarten.

Aus kommunalhygienischer Sicht erhebt das Gesundheitsamt keine Einwände gegen die Errichtung des Energieparkes Peenemünde.

[REDACTED]



BUND M-V e.V., Wismarsche Straße 152, 19053 Schwerin

BUND-Landesgeschäftsstelle

**Amt Usedom Nord
Möwenstraße 1
17454 Zinnowitz**

E-Mail: bund.mv@bund.net

E-Mail

Ihr Zeichen:

BP11-Pmd

Ihre Nachricht vom:

13.09.12 / Eingang 14..09.12

Unser Zeichen:

Datum:

15.10.12

Mitwirkung von anerkannten Naturschutzvereinigungen nach § 30 Naturschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (zu den §§ 63 und 64 BNatSchG)

Hier: Stellungnahme des BUND

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Namen des BUND Landesverbandes Mecklenburg-Vorpommern e.V. danke ich für die Beteiligung am Verfahren.

Wir begrüßen den Ausbau der Stromerzeugung über erneuerbare Energiequellen, sind uns jedoch auch den Gefahren und Grenzen bewusst, die mit neuen Technologien und insbesondere ausgehntem Flächenbedarf neuer Industrieanlagen einhergehen. Im Fall des hier geplanten Solarparks sehen wir erhebliches Konfliktpotential mit den angrenzenden Schutzgebieten von internationaler Bedeutung, wie dem FFH-Gebiet „Greifswalder Bodden, Teile des Strelasundes und Nordspitze Usedom“, dem SPA-Gebiet „Greifswalder Bodden und südlicher Strelasund“ sowie dem NSG Peenemünder Haken, Struck und Ruden.

Generell sind Konversionsflächen zur Zeit bevorzugte Standorte für die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen. Dabei können auch diese Räume erhebliche naturschutzfachliche Konflikte bergen, denn viele Flächen sind bereits seit Jahrzehnten aus der Nutzung genommen und haben durch Sukzession oder sehr extensive Flächenpflege mittlerweile eine hohe Wertigkeit für den Naturhaushalt und die Artenvielfalt erlangt. Häufig handelt es sich dann um die letzten Standorte, die einer „gemäßigten“ extensiven Grünlandnutzung unterliegen, in einer umgebenden Kulturlandschaft, die durch intensive Landwirtschaft, Landnutzung und Flächeninanspruchnahme die Artenvielfalt und Kohärenz von naturnahen Landschaften gefährdet.

Werden diese gemeinhin als vorbelastet betrachteten Standort großflächig mit einer Freiflächenphotovoltaikanlage überbaut und eingezäunt, ändert sich die Beschaffenheit der Fläche und die ökologische Durchgängigkeit des Raumes signifikant. Es dominiert ein regelmäßiges Mosaik aus sonnenexponierten und stark beschatteten Flächen wodurch sich die Vegetationsmuster stark verändern können. Die ehemalige Offenlandschaft wird von Vertikalstrukturen überbaut. Dies kann für bodenbrütende Vogelarten eine Verschlechterung der Habitateignung bedeuten, denn während zwar eine extensive Pflege der Grasländer um die Anlage Bodenbrütern Lebensraum lassen soll, kann das Bedürfnis einiger Vogelarten (z.B. Feldlerche) nach umgebender Offenlandschaft zur rechtzeitigen Feinderkennung nicht länger erfüllt werden und die gesamte regelmäßig bebaute Fläche ist nicht länger für diese Arten nutzbar.

Die obligatorische Umzäunung stellt eine unüberwindbare Barriere für Groß- und Mittelsäuger dar, wenn für letztere nicht ausreichender Bodenabstand eingeplant wird.

Für die hier geplante Anlage ergeben sich aus ihrer Lage im Raum aus unserer Sicht besondere Anforderungen. Die Nordspitze der Start- und Landebahn sollte, auch auf Grund der Umweltprüfung (siehe Umweltbericht Planungsgruppe4 - Teil Rastvögel), wie von uns schon vorab gefordert, eine Pufferzone zum Uferbereich von mindestens 300 m haben. Im B-Plan sind nur 200 m ausgewiesen, was sich unserer Meinung nach nicht mit dem Ziel der Bewahrung von Rast- und Wanderplätzen (Ruhebereich) im sensiblen Uferbereich der Peenemündung verträgt.

Wir fordern einen 300 m breiten Puffer vom Anfang NSG "Peenemünder Haken" bis Trafostation Nord und möglichst weiter bis zum Nordhafen.

In diesem Konfliktfeld sehen wir auch die Ausdehnung des Tourismus bzw. Besucheraufkommens entlang der Naturschutzgrenzen in Richtung Norden als sehr problematisch an. Geführte Touren sind bereits auf Flächen der Deutschen Bundesstiftung Umwelt (DBU) in Richtung Museumlandschaft, Abschussstellen etc. vorhanden. Ein zusätzlicher Tourismus entlang der bisher verschonten FFH- und NSG-Grenzen erhöht unmittelbar den Druck auf die Pufferzonen, die hier bereits mit nur 150 m zur NSG-Grenze definiert sind und dem Pufferzonengedanken aus unserer Sicht grundlegend widersprechen.

Der betriebsbedingte Fahrzeugverkehr auf der Anlage dürfte hier schon genug Störungen durch Scheuchwirkung hervorrufen.

Wir fordern daher die geführten Touren nicht vom sogenannten Bereich "Energiecampus" nach Norden über die ehemalige Parallelstartbahn entlang der NSG Grenze zu unternehmen, sondern vielmehr nur vom Punkt "Flughafenzentrum" westlich des Flugplatzes zum Aussichtspunkt "Peenemünder Haken" zu führen, welcher ebenfalls westlich der Landebahn liegen muss.

Die geplanten Besucherpunkte legen nahe, dass ein Sichtfeld auf die Solarfelder geschaffen werden soll. Von öffentlichen Besucherpunkten aus sollte die Silhouette der Landschaft Flugplatz (Grünlandstreifen) nicht durch Verbauung insbesondere Solarfeldkonstruktionen (hier maximaler Höhe von 3 m) beeinträchtigt werden, um dem Flächendenkmal und der Naturbelassenheit gerecht zu werden. Laut Flächennutzungsplan sind gerade die Errichtung monotoner Landschaften zu vermeiden (Seite 7 Punkt d.)) Die Simulationen der Solarfelder aus Sichtpunkt Nord zeigen weiterhin eindeutig die Notwendigkeit eines umgebenden Grünstreifens an.

Wir fordern daher einen deutlich besseren Ausbau der Umrandungsbepflanzung (Pflanzstreifen) für C1 + A3 in südlicher Richtung, für A1+A2 in Nordrichtung sowie für A1 auch in westlicher Richtung.

Einer für die Sondergebiete A beantragten Ausgliederung (Umweltbericht 1.2.3.8) aus dem LSG Insel Usedom mit Festlandgürtel (L82) stimmen wir nicht zu, da insgesamt nicht sichergestellt ist, ob die B-Planungen zu einem ökonomisch wirtschaftlichen Betriebsergebnis führen und daher auch ein Rückabwicklung und ein Rückbau aller Konstruktionen in Betracht kommt.

Wir fordern Beibehaltung des LSG-Status im Sondergebiet A und die Verwendung rückbaufähiger Solarflächenträger, z.B. Verwendung schraubbarer Bodenanker, sowie die Sicherstellung von vollständigem Rückbau, Recycling der Anlagen, Fundamente und Kabel. Wir empfehlen auch dringend eine Hinterlegung von Sicherheitsleistungen für den Rückbaufall.

Im Umweltverträglichkeitsbericht wird in keiner Weise auf die Umweltbelastungen eingegangen, die mit dem Erzeugen und Speichern von Wasserstoff, dem Produzieren von Solarpanels, sowie dem dazugehörigen Transport verbundenen sind. Eine ausschließlich auf den Bereich Flugplatzes konzentrierte Betrachtung einer so großen, flächenmäßig als auch ökonomisch umfänglichen Investition erscheint uns daher zu kurz zu greifen.

Wir fordern daher eine umweltverträgliche Lösung bei der Entwicklung des Standortes mit schwerpunktmäßiger Nutzung des öffentlichen Nahverkehrs und einem notwendigen Ausbau der Schienenanbindung zum Flugplatz. Ein Gleisbett ist vorhanden.

Die gesamte Raum ist im Regionalen Raumentwicklungsprogramm Vorpommern 2010 als Vorbehaltsgebiet Küstenschutz ausgewiesen. Der Hochwasser- und Katastrophenschutz sind in dieser Planung von relevanter Bedeutung für den unmittelbaren Schutz der umgebenden Naturgebiete des Energieparks Peenemünde. Auch welche Stoffe als Sondermüll und Gefahrenstoffe auf den

Flugplatzgelände gelagert werden ist nicht bekannt. Dies ist im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung umfänglich zu betrachten und für den Betrieb der Anlage fordern wir eine entsprechend ausgerüstete und geschulte Betriebsfeuerwehr für die maximale Vermeidung von schädlichen Einträgen in die umgebenden Naturhaushalte im Katastrophenfall.

Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren bzw. um die Übersendung der behördlichen Entscheidung.

Mit freundlichen Grüßen

A large black rectangular redaction box covering the signature and name of the sender.

Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern
19048 Schwerin

Amt Usedom-Nord
Bauamt
Möwenstraße 1

17454 Ostseebad Zinnowitz

Geschäftszeichen: [REDACTED]

Bearbeiterin: [REDACTED]

Telefon: [REDACTED]

Telefax: [REDACTED]

E-Mail: [REDACTED]

Datum: 28. Mai 2013

nachrichtlich:

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

**Bebauungsplan Nr. 11 „Energiepark Peenemünde“ der Gemeinde Peenemünde
und 3. Änderung und 3. Ergänzung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde
Peenemünde – Teilbereich „Energiepark Peenemünde“**

hier: Stellungnahme der Luftfahrtbehörde

Ihre Schreiben Az: BP11-Pmd vom 18.3.2013

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den o. g. Plänen wird aus luftfahrtbehördlicher Sicht wie folgt Stellung genommen:

1.

Das Plangebiet liegt im Bauschutzbereich des Flugplatzes Peenemünde. Es sind daher die Bestimmungen gemäß § 12 Abs. 2 und 3 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) i. V. m. § 15 LuftVG anzuwenden. Gemäß § 12 Abs. 2 LuftVG darf die für die Erteilung einer Baugenehmigung zuständige Behörde die Errichtung von Bauwerken im Umkreis von 1,5 km Halbmesser um den Flugplatzbezugspunkt sowie auf den Start- und Landeflächen und den Sicherheitsflächen nur mit Zustimmung der Luftfahrtbehörde genehmigen. Nach § 12 Abs. 3 LuftVG ist in der weiteren Umgebung des Flugplatzes die luftfahrtbehördliche

Hausanschrift:
Schloßstraße 6 – 8 · 19053 Schwerin

Telefon: 0385 588-0
Telefax: 0385 588-8099
E-Mail: poststelle@em.mv-regierung.de
Internet: www.em.regierung-mv.de

Zustimmung zur Baugenehmigung erforderlich, wenn bestimmte Bauhöhen überschritten werden sollen. Sehen landesrechtliche Bestimmungen für die Errichtung von Bauwerken die Einholung einer Baugenehmigung nicht vor, bedarf die Errichtung der Bauwerke dann der Genehmigung der Luftfahrtbehörde unter ausschließlich luftverkehrssicherheitlichen Erwägungen (§ 12 Abs. 2 Satz 4 LuftVG). Gemäß § 15 LuftVG gelten die Bestimmungen von § 12 LuftVG sinngemäß für Bäume, Freileitungen, Masten, Dämme sowie für andere Anlagen und Geräte.

Gemäß § 31 Abs. 3 LuftVG wird die luftfahrtbehördliche Entscheidung (Zustimmung bzw. Genehmigung mit oder ohne Auflagen bzw. Versagung der Zustimmung bzw. Genehmigung) u.a. aufgrund einer gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation getroffen, die im Rahmen des jeweiligen Genehmigungsverfahrens vorgeschrieben ist.

Grundsätzlich ist es möglich, dass auch im Rahmen eines B-Planverfahrens die gutachtliche Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation eingeholt werden kann. Dies bietet sich im vorliegenden Fall vor allem für die Teile des B-Planes an, die unmittelbar an die Flugbetriebsflächen (Start- und Landebahn [SLB], Rollwege) angrenzen (z. B. Solarfelder A.1 bis A.3, C.1 D.1, D.2 mit ihren Einzäunungen und weitere Bebauungen wie das Energiespeicherzentrum am südlichen Ende der derzeitigen SLB). Für die Begutachtung bedarf es jedoch weiterer Angaben (siehe Anlage „Merkblatt Luftfahrthindernisse“) und der Überarbeitung des Plans.

2.

Mit der im Entwurf des F/B-Plans vorgesehenen Lage der Solarfelder und des Energiespeicherzentrums wird die erforderliche Hindernisfreiheit für den Flugplatz Peenemünde nicht eingehalten. Die Planunterlagen müssen daher überarbeitet werden. Hierbei ist folgendes zu beachten und mit dem Betreiber des Flugplatzes Peenemünde, der Userdomer Fluggesellschaft mbH, zu klären:

Im vorliegenden Fall muss für die Beurteilung der erforderlichen Hindernisfreiheit für Baumaßnahmen am Flugplatz Peenemünde zunächst davon ausgegangen werden, dass es sich aufgrund der Länge der SLB von 2.400 m um einen Flugplatz der Code-Zahl 4 nach ICAO-Anhang 14 handelt. Danach ist eine hindernisfreie Streifenbreite beiderseits der Mittellinie der SLB von 150 m erforderlich. An die Außenbegrenzung dieses Streifens schließt die seitliche Übergangsfläche mit einer Neigung von 1:7 an, die von Hindernissen nicht durchdrungen werden darf. Gemäß B-Planzeichnung (ebenso im Textteil sowie im F-Plan) ist nur eine Streifenbreite von 75 m beiderseits der Mittellinie der SLB vorgesehen. Zudem schließen unmittelbar an den Streifen bereits die Solarfelder an. Eine Streifenbreite von 75 m ist bei der Flugplatz-Code-Zahl 3 erforderlich, wobei sich hier ebenfalls eine seitliche Übergangsfläche von 1:7 anschließt. Unterstellt man, dass für die Hindernisbewertung die Bestimmungen für einen Flugplatz der Code-Zahl 3 anzuwenden wären, müsste die B-Planung dennoch überarbeitet werden, da die Solarfelder und auch die Einzäunung unterhalb der Neigung 1:7 bleiben müssten. Die vorliegende Planung berücksichtigt dies nicht.

Die anzuwendende Flugplatz-Code-Zahl richtet sich nach der Dimensionierung der SLB. Hierbei ist zunächst nicht relevant, dass der Flugplatz Peenemünde nur für Flugzeuge bis 5,7 t luftrechtlich zugelassen ist. Flugzeuge dieser Kategorie (bis 5,7 t) benötigen jedoch keine SLB mit einer Länge von 2.400 m.

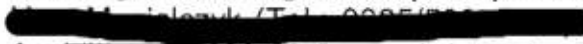
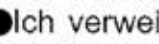

Im vorliegenden Fall muss die Inhaberin der Flugplatzgenehmigung, die Usedomer Fluggesellschaft mbH, entscheiden, nach welcher Flugplatz-Code-Zahl (3 oder 4) das B-Planvorhaben bewertet werden soll. Wenn das Solarparkvorhaben auf einen Flugplatz mit der Code-Zahl 3 ausgerichtet werden soll, hat dies Konsequenzen für etwaige künftige Nutzungen des Flugplatzes (z. B. Sondererlaubnisse für größere Flugzeuge), die dann nur noch bis Code-Zahl 3 möglich sind.

Die Usedomer Fluggesellschaft mbH wird daher gebeten, ihre Entscheidung der Luftfahrtbehörde sowie dem Vorgabenträger schriftlich mitzuteilen. Sodann wären die F/B-Pläne unter Einhaltung der erforderlichen Anforderungen an die Hindernisfreiheit anzupassen.

3.

Im Erläuterungsbericht des B-Planes unter Punkt 7.3. „Flugplatz“ und Punkt 9.15 „Flächen für den Luftverkehr“ wird ausgeführt, dass unter Berücksichtigung der Hindernisfreiheit für den südlichen Hallenstandort die SLB um ca. 270 m gekürzt wird. Dem widerspricht die Aussage unter Punkt 3 „Veranlassung/Verfahren“, Absatz 4, dass die weitere Nutzung des Flugplatzes entsprechend der bestehenden Genehmigungen erfolgen soll.

Hierzu ist folgendes anzumerken: Die Verkürzung der SLB bedarf einer Änderung der Flugplatzgenehmigung gem. § 6 LuftVG. Die Änderung ist unter Einreichung der erforderlichen Unterlagen vom Flugplatzbetreiber bei der Luftfahrtbehörde zu beantragen. Die geplante Änderung der SLB muss des Weiteren in den F-/B-Plänen dargestellt werden. Der derzeitige Entwurf der Pläne berücksichtigt dies nicht.

Die Usedomer Fluggesellschaft mbH wird daher gebeten, einen entsprechenden Antrag zur Änderung der Genehmigung gem. § 6 LuftVG zu stellen und die dazu erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Ansprechpartner für diesbezügliche etwaige Fragestellungen ist  (Tel. 0095/822-). Ich verweise hierzu auch auf unser Schreiben  vom 1.4.2011 an die Usedomer Fluggesellschaft mbH.

Nach Überarbeitung der Pläne kann die Luftfahrtbehörde für den Solarpark bzw. einzelne Solarfelder (oder Bauabschnitte) die gutachtliche Stellungnahme bei der Flugsicherungsorganisation beantragen. Für die Bearbeitung bei der Flugsicherungsorganisation bedarf es dann weiterer, ergänzender Unterlagen bzw. Angaben gemäß beigefügtem „Merkblatt für Luftfahrthindernisse“, die durch den Vorhabenträger vorzulegen wären. Es wird darauf hingewiesen, dass die gutachtliche Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation gebührenpflichtig ist (bis 1.250,- € zuzügl. MwSt.). Gem. § 4 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) erhebt die Flugsicherungsorganisation die Verwaltungsgebühr unmittelbar vom Kostenschuldner (Vorhabenträger bzw. Bauherr).

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



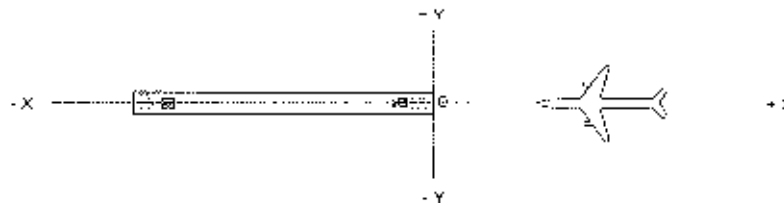


1 Anlage

Merkblatt - Luftfahrthindernisse

Zur Erarbeitung der gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation (DFS) für die Errichtung von Bauwerken und anderen Anlagen bitte den Anträgen die nachstehenden Planungsunterlagen und Angaben beifügen:

- Auszug einer topographischen Karte (mit Höhenschichtlinien) im Maßstab 1:25.000 oder 1:10.000, auf dem der Standort des geplanten Objektes rot eingezeichnet ist und aus dem die Lagebeziehung zu einem Flugplatz ersichtlich ist.
- Bezeichnung des Objektes, z.B. Fernmeldeturm, Abluftkamin, Windkraftanlage u.s.w.
- Bezeichnung des Baugeländes mit Angabe des Ortes, der Straße und der Nummer bzw. der entsprechenden Flurbezeichnung.
- ✕ Die geographischen Standortkoordinaten für alle Eckpunkte der einzelnen Solarfelder nach Grad, Min. und Sek. in WGS 84.
- Bei Bauvorhaben in unmittelbarer Flugplatznähe:
 - ⇒ Abstand zum Flugplatzbezugspunkt (FBP) bzw. FBP-entsprechenden Punkt in Metern m oder
 - ⇒ Abstand von der Schwelle in Metern:



⇄ X = m
⇄ Y = m

- Name und Anschrift des Bauherrn oder Bauträgers (Kostenschuldner für die gebührenpflichtige Stellungnahme der DFS).
- Die Höhe des höchsten Punktes des jeweiligen Solarfeldes und für den Zaun in m über Grund.
- Höhe des höchstens Punktes des jeweiligen Solarfeldes und für den Zaun in m über NN.

Zutreffendes angekreuzt!

**Ministerium für Energie,
Infrastruktur und Landesentwicklung**

**Mecklenburg
Vorpommern** 

Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern
19048 Schwerin

vorab per E-Mail

Amt Usedom-Nord
Bauamt
Möwenstraße 1

17454 Ostseebad Zinnowitz

Geschäftszeichen: 

Bearbeiterin: 
Telefon: 
Telefax: 
E-Mail: 

Datum: 30. August 2013

nachrichtlich:


10711 Berlin


**Bebauungsplan Nr. 11 „Energiepark Peenemünde“ der Gemeinde Peenemünde
und 3. Änderung und 3. Ergänzung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde
Peenemünde – Teilbereich „Energiepark Peenemünde“**

hier: Ergänzende Stellungnahme der Luftfahrtbehörde

- 1) Ihre Schreiben Az: BP11-Pmd vom 18.3.2013
- 2) Mein Schreiben VIII-623-00000-2011/096-002 (24-1/312) vom 28.5.2013

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den o. g. Plänen wird aus luftfahrtbehördlicher Sicht ergänzend Stellung genommen: 

Die im derzeit rechtswirksamen F-Plan der Gemeinde Peenemünde dargestellte Fläche für den Luftverkehr ist von der Anlage- und Betriebsgenehmigung des Flugplatzes Peenemünde gem. § 6 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) umfasst. Der Geltungsbereich des B-Planes Nr. 11 liegt somit in der nach Luftrecht planfestgestellten Fläche des Flugplatzes Peenemünde. Im vorliegenden Fall hat die Fachplanung daher auch Vorrang. 

Hausanschrift:
Schloßstraße 6 – 8 · 19053 Schwerin

Telefon: 0385 588-0
Telefax: 0385 588-8099
E-Mail: poststelle@em.mv-regierung.de
Internet: www.em.regierung-mv.de

Soweit aus fachplanerischer Sicht die Fläche für den Luftverkehr nicht mehr benötigt wird, bestünde grundsätzlich die Möglichkeit, diese Fläche aus der luftverkehrsrechtlichen Planfeststellung herauszunehmen. Dieses wäre notwendig, da der Bebauungsplan Nr. 11 „Energiepark Peenemünde“ aus Sicht der Luftfahrtbehörde eine „widmungsfremde Anlage“ ist, d.h. sie ist nicht mit der luftverkehrlichen Widmung des Flugplatzgeländes vereinbar.

Sofern das Energieparkvorhaben über einen B-Plan genehmigt werden soll, besteht nur die Möglichkeit, das Vorhaben bzw. die zu benötigende Fläche aus der Fachplanung zu entlassen (Entwidmung). Damit würde jedoch auch gleichzeitig auf die luftverkehrliche Nutzung der Fläche in der Zukunft verzichtet werden.

Parallel dazu müsste ein Verwaltungsverfahren zur Änderung der Anlagegenehmigung gem. § 6 LuftVG des Flugplatzes Peenemünde durchgeführt werden. Die Änderung der Anlagegenehmigung müsste von der Inhaberin der luftverkehrsrechtlichen Genehmigung, der Usedomer Fluggesellschaft GmbH, bei der Luftfahrtbehörde entsprechend beantragt werden.

Der Luftfahrtbehörde liegt derzeit kein Antrag der Usedomer Fluggesellschaft GmbH auf die entsprechende Änderung der Flugplatzanlagegenehmigung vor.

Aus luftfahrtbehördlicher Sicht kann derzeit aus den zuvor dargestellten Gründen die Zustimmung zur Änderung des F-Planes und zu dem B-Plan nicht erteilt werden.

- Sofern das Solarparkvorhaben jedoch nicht über ein F- bzw. B-Planverfahren genehmigt werden soll, bedarf es nur der luftfahrtbehördlichen Zustimmung gemäß § 17 i.V.m. § 12 LuftVG, da das Bauvorhaben im Bauschutzbereich des Flugplatzes liegt und eine Beurteilung dann „nur“ nach Flugsicherungsbelangen (insbes. im Hinblick auf die Wahrung der Hindernisfreiheit) erfolgt. Hierzu verweise ich auf meine Stellungnahme vom 28.5.2013.

Einer Änderung der Flugplatzgenehmigung bedarf es in dem Fall dann nicht.

Ich bitte Sie, mir Ihre weitere Verfahrensweise zu dem Verfahren mitzuteilen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

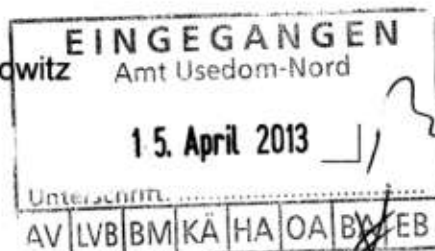
**Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik
der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz
Mecklenburg-Vorpommern**



LPBK M-V, Postfach 19048 Schwerin

Amt Usedom Nord
Möwenstraße 1

17454 Ostseebad Zinnowitz



bearbeitet von:

Telefon:

Telefax:

E-Mail:

Aktenzeichen:

Schwerin,

11. April 2013

Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange

Bebauungsplan Nr.11 „Energiepark Peenemünde“ der Gemeinde Peenemünde
Ihre Anfrage vom 18.03.2013

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Ihrem o. a. Schreiben baten Sie das Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern (LPBK) um eine Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange zu dem im Bezug stehenden Vorhaben.

Als Träger der in der Zuständigkeit des Landes liegenden Belange von Brandschutz und Katastrophenschutz nehme ich wie folgt Stellung:

Aus der Sicht der landesrelevanten Gefahrenabwehr im Brand- und Katastrophenschutz bestehen keine Bedenken.

Um gleichnamige kommunale Belange im Verfahren berücksichtigen zu können, sollten Sie jedoch die sachlich und örtlich zuständige Kommunalbehörde beteiligt haben.

Außerhalb der öffentlichen Belange weise ich darauf hin, dass in Mecklenburg-Vorpommern Munitionsfunde nicht auszuschließen sind.

Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung (Kampfmittelbelastungsauskunft) der in Rede stehenden Fläche erhalten Sie gebührenpflichtig beim Munitionsbergungsdienst des LPBK.

Ein entsprechendes Auskunftersuchen empfehle ich rechtzeitig vor Bauausführung!

Postanschrift:
LPBK M-V
Postfach
19048 Schwerin

Hausanschrift:
LPBK M-V
Graf-Yorck-Straße 6
19061 Schwerin

Telefon: +49 385 2070 -0
Telefax: +49 385 2070 -2198
E-Mail: lpbk@polmv.de
Internet: www.lpbk-mv.de
www.katastrophenschutz-mv.de

Rechtshinweis:

Gemäß § 70 Abs. 1 Sicherheits- und Ordnungsgesetz Mecklenburg – Vorpommern (SOG M-V) ist der Eigentümer einer Sache, die die öffentlichen Sicherheit oder Ordnung stört, für diese Sache verantwortlich. Ihm obliegt die Verkehrssicherungspflicht für sein Eigentum.

Der Bauherr ist gemäß § 52 Landesbauordnung Mecklenburg – Vorpommern (LBauO M-V) i.V. m. VOB Teil C / DIN 18299 analog verpflichtet, Angaben zu vermuteten Kampfmitteln im Bereich der Baustelle zu machen sowie Ergebnisse von Erkundungs- und Beräumungsmaßnahmen mitzuteilen.

Im Weiteren wird an dieser Stelle auf die **Pflichten des Bauherren und des Bauunternehmers** gemäß §§ 4 und 5 Arbeitsschutzgesetz, der BGR 161 „Arbeiten im Spezialtiefbau“ Punkte 4.1.2. „Gefährdungsermittlung und Unterweisung“, 4.1.8. „Maßnahmen vor Arbeitsbeginn“ sowie der BGI 5103 „Tiefbauarbeiten“ Punkte B 141 „Rammen“, B 142 „Bohrgeräte im Spezialtiefbau“, D 150 „Arbeiten in kontaminierten Bereichen“ verwiesen. Hiernach sind vor Baubeginn Erkundungen über eine mögliche Kampfmittelbelastung des Baufeldes einzuholen.

Ein Pflichtverstoß kann zu Schadensersatzansprüchen führen. Im Schadensfall, d.h. bei der Explosion eines Munitionskörpers kann auch § 319 StGB „Baugefährdung“ herangezogen werden.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Landesforst
Mecklenburg-Vorpommern
 - Anstalt des öffentlichen Rechts -
Der Vorstand



Forstamt Neu Pudagla · 17459 Seebad Ückeritz

Amt Usedom-Nord
 - Bauamt -
 Möwenstraße 1

17454 Ostseebad Zinnowitz



Forstamt Neu Pudagla

Bearbeitet von: [REDACTED]

Telefon: [REDACTED]

Fax: [REDACTED]

Email: [REDACTED]

Aktenzeichen: [REDACTED]

(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Neu Pudagla, den 29.04.2013

Betr: Bebauungsplan Nr. 11 „Energiepark Peenemünde“ der Gemeinde Peenemünde

Sehr geehrter [REDACTED]

der o.g. Bebauungsplan Nr. 11 „Energiepark Peenemünde“ in der Gemeinde Peenemünde steht im Widerspruch zum § 20(1) Landeswaldgesetz Mecklenburg-Vorpommern (LWaldG) vom 08. Februar 1993 (GVOBl. M-V, S. 90), zuletzt mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (GVOBl. M-V S. 311), wo ein Mindestabstand der baulichen Anlagen zum Wald von 30 m gefordert wird.

Ausnahmemöglichkeiten hierzu sind in der Waldabstandsverordnung Mecklenburg-Vorpommern (WAbstVO M-V) vom 20. April 2005 (GVOBl. M-V, S.166), geändert durch Verordnung vom 09. Dezember 2009 (GVOBl. M-V, S.805), geregelt. Nach § 3(1) WAbstVO dürfen Unterschreitungen des Waldabstandes nicht genehmigt werden, wenn es sich um Anlagen handelt, die Wohnzwecken oder dem vorübergehenden Aufenthalt von Menschen dienen. Lt. § 3(2) WAbstVO können jedoch Ausnahmen von der Regelung zugelassen werden, wenn dauerhaft gewährleistet ist, dass auf Grund der örtlichen Gegebenheiten oder geeigneter Maßnahmen der mit dem Waldabstand beabsichtigte Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird.

Das geplante Energiespeicherzentrum befindet sich etwa 20m vom Wald entfernt. Die zu erwartende Baumhöhe beträgt etwa 22m. Da in der dem Wald zugewandte Gebäudeteil nicht der ständigen oder zeitweisen Unterbringung von Menschen dient, ist gewährleistet, dass der mit dem Waldabstand beabsichtigte Schutzzweck nicht erheblich beeinträchtigt wird.

Rechte Dritter werden hierdurch nicht berührt.

Im Auftrag

[REDACTED]



Vorstand: Sven Blomeyer
 Landesforst Mecklenburg-Vorpommern
 - Anstalt des öffentlichen Rechts -
 Fritz- Reuter- Platz 9
 17139 Malchin

Bankverbindung:
 Deutsche Bundesbank
 BLZ: 150 000 00 (Inland)
 Konto: 150 01530
 BIC: MARKDEF1150 (Ausland)
 IBAN: DE8715000000015001530

Telefon: 0 39 94/ 2 35-0
 Telefax: 0 39 94/ 2 35-1 99
 E-mail: zentrale@lfoa-mv.de
 Internet: www.wald-mv.de

**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Vorpommern**



StALU Vorpommern
Sitz des Amtsleiters: Dienststelle Stralsund,
Badenstraße 18, 18439 Stralsund

Amt Usedom-Nord
Der Amtsvorsteher
handelnd für die Gemeinde Peenemünde
Bauamt
Möwenstraße 1
17454 Ostseebad Zinnowitz

Ihr Zeichen: [REDACTED]
Ihre Nachricht vom: 18.03.2013
Unser Zeichen: [REDACTED]
Unsere Nachricht: [REDACTED]

Telefon: [REDACTED]
Telefax: [REDACTED]
E-Mail: [REDACTED]

Bearbeitet von: [REDACTED]
Stralsund, 17.04.2013



Bebauungsplan Nr. 11 „Energiepark Peenemünde“ der Gemeinde Peenemünde
Entwurf Dezember 2012

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den von Ihnen mit Posteingang vom 20.03.2013 eingereichten Unterlagen nehme ich im Ergebnis der Prüfung wie folgt Stellung:

1. Küstenschutz

Die unter 9. Festsetzungen des Bebauungsplanes, hier 9.7 Gewässer (S. 39), getätigten Ausführungen sind richtig zu stellen.

Das Planungsgebiet liegt nördlich und damit außerhalb der geplanten Sturmflutschutzanlage "SFS Nordusedom - Riegeldeich Peenemünde". Bei der hier bezeichneten vorgelagerten Hochwasserschutzanlage handelt es sich lediglich um eine Verwallung, welche keine Anlage des Küstenschutzes als öffentliche Aufgabe im Sinne des § 83 LWaG darstellt. Schutzanlagen des Landes Mecklenburg-Vorpommern sind für diesen Bereich weder vorhanden noch vorgesehen.

Die o.a. Verwallung verläuft auch nur an einem Teilbereich des Küstenabschnittes, über den bei Hochwasserereignissen Wasser einströmen kann. Des Weiteren wäre infolge der Kronenhöhe der Verwallung von ca. 2,15 m NHN unter Berücksichtigung eines Mindestfreibords von 0,5 m den Sturmflutschutz max. ein Schutz bis zu einem Wasserstand von 1,65 m NHN gegeben.

Für das Planungsgebiet besteht bei schweren Sturmfluten somit eine Überflutungsgefährdung, die auch nach Fertigstellung der geplanten (Landes-) Schutzmaßnahmen verbleibt. Es handelt sich damit nicht - wie ausgeführt wird - um eine theoretische Gefährdung, die „bei Eintritt eines Bemessungshochwassers Wasserstandbereiche von 1 bis 4 in Verbindung mit einem Versagen der vorgelagerten Hochwasserschutzanlage“ eintritt.

Hausanschrift:
Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern
Badenstraße 18, 18439 Stralsund

Telefon: 03831 / 696-0
Telefax: 03831 / 696-233
E-Mail: poststelle@staluvp.mv-regierung.de

2. Altlasten / Bodenschutz

Dem vorliegenden Bebauungsplan Nr. 11 (Stand 12/12) kann vom Sachgebiet Altlasten und Bodenschutz nicht zugestimmt werden.

Die Forderungen aus meiner Stellungnahme vom 23.10.2012 nach Kennzeichnung der Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind, wurden nicht umgesetzt.

Die bekannten Kontaminationsflächen KF 7.3 (ehem. Zwischentanklager 2) und KF 7.4 (Hangar 5, 7-17) sind nach BauGB § 9 Abs. 5 Pkt. 3 entsprechend zu kennzeichnen! Ich verweise dahingehend auf den Gesetzestext.

„Im Bebauungsplan sollen gekennzeichnet werden:

1. ...
2. ...
3. *Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind.“*

Im Übrigen verweise ich auf die Stellungnahme vom 23.10.2012.

3. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft

Aus der Sicht der von meinem Amt zu vertretenden Belange des Immissionsschutz- und Abfallrechts bestehen zur o.a. Planungsabsicht keine Anregungen und Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen

A large black rectangular redaction covers the signature area. A blue line extends from the bottom left corner of the redaction.

Landkreis Vorpommern-Greifswald

Die Landrätin

Landkreis Vorpommern-Greifswald
17389 Anklam, Demminer Str. 71-74
17309 Pasewalk, An der Kürassierkasernen 9

Amt für Kreisentwicklung
SG Bauleitplanung/Denkmalerschutz

Bearbeiter/in:
Standort:
Zimmer:

Telefon:
Telefax:
E-Mail:

Sprechzeiten:
Di: 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
Do: 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
und nach Vereinbarung

An
Amt Usedom-Nord
Gemeinde Peenemünde
Möwenstraße 1
17454 Ostseebad Zinnowitz



Aktenzeichen: **01443-13-46**

Datum: 16.04.2013

Grundstück: Peenemünde, ~

Gemarkung:	Peenemünde	Peenemünde	Peenemünde	Peenemünde	Peenemünde	Peenemünde	Peenemünde
Flur:	2	3	3	3	3	3	3
Flurstück:	134/1	1/4	1/5	1/6	1/7	1/8	1/10 2/1

Vorhaben: Beteiligung Träger öffentl. Belange zum B-Plan Nr. 11
"Energiepark Peenemünde" der Gemeinde Peenemünde
hier: nach § 4 Abs. 2 BauGB

Gesamtstellungnahme als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB hier: Bebauungsplan Nr. 11 "Energiepark Peenemünde" der Gemeinde Peenemünde

Sehr geehrte Damen und Herren,

Grundlage für die Erarbeitung der Gesamtstellungnahme bildeten folgende Unterlagen:

- Anschreiben des Amtes Usedom-Nord vom 18.03.2013 (Eingangsdatum 20.03.2013)
- Entwurf des Bebauungsplanes von 12/2012
- Entwurf der Begründung mit Umweltbericht von 12/2012

Das dargestellte Vorhaben wurde von den Fachbehörden des Landkreises Vorpommern-Greifswald beurteilt. Bei der Umsetzung des Vorhabens sind die in den nachfolgenden Fachstellungnahmen enthaltenen Bedingungen, Auflagen und Hinweise zu beachten und einzuhalten. Die Stellungnahmen der einzelnen Fachbereiche sind im Folgenden zusammengefasst. Sollten Sie Nachfragen oder Einwände zu den einzelnen Stellungnahmen haben, wenden Sie sich bitte an die jeweiligen Ansprechpartner:

1. Gesundheitsamt

1.1. SG Hygiene-, Umweltmedizin und Hafenerztlicher Dienst

Ansprechpartner: [REDACTED]

Die Stellungnahme wird auf der Grundlage des Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsdienst im Land Mecklenburg-Vorpommern (Gesetz über den Öffentlichen Gesundheitsdienst – ÖGDG M-V) vom 19 Juli 1994 (GVOBI M-V Nr. 212-4) abgegeben.

1.Trinkwasserschutz/Trinkwasserversorgung

Das Plangebiet befindet sich außerhalb von Trinkwasserschutzgebieten.

Die Trinkwasserversorgung erfolgt durch den Anschluss an das Versorgungsnetz des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Insel Usedom.

Telefon Anklam: 03834 8760 0
Telefax Anklam: 03834 8760 9000

Telefon Pasewalk: 03973 255 0
Telefax Pasewalk: 03973 255 555

Bankverbindung für Inlandszahlungen:
Sparkasse Vorpommern
BLZ: 150 505 00, Konto-Nr.: 191

Sparkasse Uecker-Randow
BLZ: 150 504 00, K42/67 110 000 058

Bankverbindung für Auslandszahlungen:

IBAN: DE96 1505 0500 0000 0001 91, BIC: NOLADE21GRW

IBAN: DE81 1505 0400 3110 0000 58, BIC: NOLADE21PSW

2. Schutzgut Mensch

Unter Punkt 9.1 wird angegeben, dass im **SO B.1** neben 15 Ferienwohnungen und Personalwohnungen auch die **Betreibung eines betrieblichen Kindergartens** möglich sein soll.

Hier ist zu beachten, dass es sich bei Kindereinrichtungen um besonders schützenswerte Einrichtungen handelt. Die Sicherheit der Kinder ist zu gewährleisten. Hier hat insbesondere auch der Immissionsschutz höchste Priorität. Der Schutz vor Verkehrs- und Anlagenlärm sei dabei erwähnt: der maßgebliche Außenlärmpegel sollte 55 dB(A) nicht überschreiten (IRW-WA entsprechend TA-Lärm/DIN 18005).

Gegen die anderen unter Punkt 9.1 geplanten Nutzungen erhebt das Gesundheitsamt aus kommunalhygienischer Sicht keine Einwände.

2. Amt für Kreisentwicklung

2.1. SG Kreisentwicklung/Wirtschaftsförderung

2.1.1. SB Kreisplanung

Es bestehen keine Einwände.

2.2. SG Bauleitplanung/Denkmalschutz

2.2.1. SB Bauleitplanung

Zum Entwurf des o.g. Bauleitplanes keine Einwände.

Hinweise für das weitere Planverfahren :

1. Die Gemeinde Peenemünde verfügt über einen wirksamen Flächennutzungsplan.
2. Der Bebauungsplan ist nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Der Flächennutzungsplan wird jedoch im Parallelverfahren geändert. Bei dem vorliegenden Bebauungsplan handelt es sich daher um einen Bebauungsplan nach § 8 Abs. 3 BauGB. Wird der vom Landkreis zu genehmigende Flächennutzungsplan zwischen Beschluss und Veröffentlichung des Bebauungsplanes wirksam, beurteilt sich die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes in dem Fall zusätzlich nach dem Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB; der Bebauungsplan bedarf dann keiner Genehmigung nach § 10 Abs. 2 BauGB mehr. Andernfalls unterliegt der Bebauungsplan der Genehmigungspflicht.
3. Die städtebaulichen Zielsetzungen werden mitgetragen. Es bestehen grundsätzlich keine Bedenken zur Planung.
4. In den einleitenden Rechtsbestimmungen (Präambel) ist aufgrund der getroffenen naturschutzrechtlichen Festsetzungen § 11 Abs. 3 BNatSchG zu ergänzen.
5. Nach Punkt I.2 sollen im SO B.1 u.a. max. 15 Ferienwohnungen zugelassen werden. Eine Kontingentierung, die vorhabenunabhängig auf mehrere Baufelder bezogen ist, widerspricht der anlagen- und betriebsbezogenen Typisierung der BauNVO und ist nicht zulässig. Es sind nur gebäude- und vorhabenbezogene Regelungen zulässig.
6. Der Planbereich ist hochwassergefährdet. Es sollen schützenswerte Nutzungen zugelassen werden. In den Planunterlagen findet sich keine Auseinandersetzung zu dieser Thematik. Erforderlichenfalls sind Festsetzungen zur baulichen Sicherung und zur Gefahrenabwehr zu treffen.
7. Zur Genehmigung ist die Vereinbarkeit mit den naturschutzrechtlichen und waldrechtlichen Rechtsbestimmungen nachzuweisen. Dies gilt insbesondere für die notwendige Entlassung der Flächen aus dem Landschaftsschutzgebiet und für die Zulässigkeit zur Unterschreitung des Waldabstandes (z.B. Baugebiet SO B.2)

2.2.2. SB Bodendenkmalpflege

Ansprechpartner: [REDACTED]

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt innerhalb des Bodendenkmals Peenemünde Fundplatz Nr. 23. Dieser ist gem. § 2 Abs. 1 u. 5 DSchG M-V ein geschütztes Bodendenkmal. Gem. § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB sind die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege bei der Aufstellung von Bauleitplänen besonders zu berücksichtigen.

Durch das Vorhaben werden Belange der Bodendenkmalpflege berührt:

Durch die untere Denkmalschutzbehörde wurde bereits im Rahmen des Bauantrages AZ 4477-12-15 „Errichtung einer PV-Freiflächenanlage als Test- und Forschungsfeld“ mit ausführlicher Begründung dargelegt:

„Durch die vorgesehenen Erdarbeiten werden Teile des Bodendenkmals verändert, beseitigt und zerstört. Dadurch werden Belange des Denkmalschutzes im Sinne des § 35 Abs. 3 BauGB erheblich beeinträchtigt.“

Gem. § 2 Abs. 5 i.V.m. § 5 Abs. 2 DSchG M-V sind auch unter der Erdoberfläche, in Gewässern oder in Mooren verborgen liegende und deshalb noch nicht entdeckte archäologische Fundstätten und Bodenfunde geschützte Bodendenkmale.

Aus archäologischer Sicht ist im Geltungsbereich des F-Planes mit der Entdeckung weiterer archäologischer Fundstätten zu rechnen.

Daher sind folgende Hinweise als **Maßnahmen zur Sicherung von Bodendenkmalen** in den Bebauungsplan zu übernehmen:

- „Der Beginn von Erdarbeiten ist 4 Wochen vorher schriftlich und verbindlich der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege anzuzeigen. Wenn während der Erdarbeiten Bodenfunde (Urnenscherben, Steinsetzungen, Mauern, Mauerreste, Hölzer, Holzkonstruktionen, Bestattungen, Skelettreste, Münzen u.ä.) oder auffällige Bodenverfärbungen, insbesondere Brandstellen, entdeckt werden, sind diese gem. § 11 Abs. 1 u. 2 des Denkmalschutzgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V, v. 6.1.1998, GVOBl. M-V Nr.1 1998, S. 12ff., zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 383, 392) unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Anzeigepflicht besteht gem. § 11 Abs. 1 DSchG M-V für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer oder zufällige Zeugen, die den Wert des Gegenstandes erkennen. Der Fund und die Fundstelle sind gem. § 11 Abs. 3 DSchG M-V in unverändertem Zustand zu erhalten. Diese Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.“

Die Erdarbeiten im Bereich des o. g. Bodendenkmals bedarf gem. § 7 Abs. 1 DSchG M-V einer denkmalrechtlichen Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde.

Hinweise: Die denkmalrechtliche Genehmigung ist vom Bauherrn oder einem vom Bauherrn dafür Bevollmächtigten zu beantragen. Der Bevollmächtigte hat in seinem Antrag darzulegen für wen er die Genehmigung beantragt und die gem. § 14 VwVfG M-V dafür erforderliche schriftliche Bevollmächtigung dem Antrag beizufügen.

Soweit eine andere Genehmigung für o. g. Vorhaben gesetzlich vorgeschrieben ist, ersetzt diese Genehmigung gem. § 7 Abs. 6 DSchG M-V die denkmalrechtliche Genehmigung. In diesem Fall hat die Genehmigungsbehörde die Belange des Denkmalschutzes entsprechend dem DSchG M-V zu berücksichtigen und darf die Genehmigung nur im Einvernehmen mit dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege erteilen.

2.2.1. SB Baudenkmalpflege

Ansprechpartner: [REDACTED] Tel. 039304-9781

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt innerhalb des Flächendenkmals Heeresversuchsanstalt und Erprobungsstelle der Luftwaffe Peenemünde. Das Denkmal ist unter der Nr. 1938 in der Denkmalliste des Landkreises Vorpommern-Greifswald geführt. Es ist gem. § 2 Abs. 1 u. 2 DSchG M-V ein geschütztes Denkmal und gem. § 6 Abs. 1 DSchG M-V zu erhalten und pfleglich zu behandeln.

Gem. § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB sind die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege bei der Aufstellung von Bauleitplänen besonders zu berücksichtigen.

Durch das Vorhaben werden Belange der Baudenkmalpflege berührt:

Durch die untere Denkmalschutzbehörde wurde bereits im Rahmen des Bauantrages AZ 4477-12-15 „Errichtung einer PV-Freiflächenanlage als Test- und Forschungsfeld“ mit ausführlicher Begründung dargelegt:

„Die Aufstellung der Solarmodule führt zur einer erheblichen Veränderung des Erscheinungsbildes und zur Veränderung, Beseitigung und Zerstörung von Teilen des Baudenkmal Aufspülungsfläche Flugplatz der Erprobungsstelle. Dadurch werden Belange des Denkmalschutzes im Sinne des § 35 Abs. 3 BauGB erheblich beeinträchtigt. In der Begründung wird im Punkt 5.3 auf Untersuchungen und Befundungen abgestellt, die in der vorliegenden Fassung der Begründung nicht vorliegen. Es wird empfohlen, diese Unterlagen als Anlage in die Begründung aufzunehmen. Daraus resultierend sind Maßnahmen zu benennen, die dazu führen, dass notwendige Eingriffe minimiert werden.

Die Bestrebungen zur Verknüpfung historischer Entwicklungen am Standort Peenemünde mit der Errichtung von Forschungs- und Produktionseinrichtungen für erneuerbare Energien an diesem Standort werden grundsätzlich befürwortet. Die Veränderung oder Änderung von Baudenkmalen bedarf gem. § 7 Abs. 1 DSchG M-V einer denkmalrechtlichen Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde.

Hinweise: Die denkmalrechtliche Genehmigung ist vom Bauherrn oder einem vom Bauherrn dafür Bevollmächtigten zu beantragen. Der Bevollmächtigte hat in seinem Antrag darzulegen für wen er die Genehmigung beantragt und die gem. § 14 VwVfG M-V dafür erforderliche schriftliche Bevollmächtigung dem Antrag beizufügen.

Soweit eine andere Genehmigung für o. g. Vorhaben gesetzlich vorgeschrieben ist, ersetzt diese Genehmigung gem. § 7 Abs. 6 DSchG M-V die denkmalrechtliche Genehmigung. In diesem Fall hat die Genehmigungsbehörde die Belange des Denkmalschutzes entsprechend dem DSchG M-V zu berücksichtigen und darf die Genehmigung nur im Einvernehmen mit dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege erteilen.

Ich weise ausdrücklich darauf hin, daß für die Durchführung des Vorhabens gem. § 1 Abs. 3 i.V. m. § 4 Abs. 2 Nr. 6 DSchG M-V die vorherige Beteiligung des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege - als Träger öffentlicher Belange - erforderlich ist.

3. Umweltamt

3.1. SG Naturschutz/Landschaftspflege

Ansprechpartner: [REDACTED] Tel. 039304-9781

Die Stellungnahme wird nachgereicht.

3.2. SG Abfallwirtschaft/Immissionsschutz

3.2.1. SB Abfallwirtschaft

Ansprechpartner: [REDACTED]

Die Stellungnahme wird nachgereicht.

3.2.2. SB Immissionsschutz

Ansprechpartner: [REDACTED]

Die untere Immissionsschutzbehörde stimmt dem Vorhaben unter Berücksichtigung folgender Hinweise (H) und Auflagen (A) zu:

Bei der Planung ist das Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) zu beachten. (A)

Schädliche Umwelteinwirkungen können gem. § 3 des BImSchG u.a. durch Geräusche (Lärm), Luftverunreinigungen, Licht (Spiegel- und Blendeffekte) und Strahlen (elektromagnetische Felder) verursacht werden. (H)

Weiterhin sind die Bestimmungen der Sechszwanzigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über elektromagnetische Felder - 26. BImSchV) sowie der Ersten bzw. Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) bzw. zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm)) einzuhalten. (A)

Hinsichtlich der Lichtimmissionen wird auf den Beschluss „Hinweise zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen“ des Länderausschusses für Immissionsschutz in der aktuellen Fassung verwiesen. (H)

Während der Bauphasen sind die Bestimmungen der 32. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV) sowie die Immissionsrichtwerte der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm in der jeweils aktuellen Fassung einzuhalten. (A)

Darüber hinaus wird empfohlen das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern, Dienststelle Stralsund, Abt. Immissions – und Klimaschutz, Abfall und Kreislaufwirtschaft, Badenstr. 18, 18439 Stralsund, Telefon: (03831) 696-0, Telefax: (03831) 696-233 zu beteiligen. (H)

3.3. SG Wasserwirtschaft

Ansprechpartner: [REDACTED]

Die untere Wasserbehörde stimmt dem Vorhaben unter Berücksichtigung folgender Auflagen (A) und Hinweise (H) zu:

Die Einleitung von Niederschlagswasser in ein Gewässer (Oberflächengewässer oder Grundwasser) bedarf gemäß § 8 Absatz 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) der wasserrechtlichen Erlaubnis durch die untere Wasserbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald (Ansprechpartner: [REDACTED]). (H)

Die weitere Nutzung der vorhandenen Abwasseranlage (5 Stück 5-Kammer-Abwasserausfahrgruben) ist mit der unteren Wasserbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald abzustimmen (Ansprechpartner: [REDACTED]). (A)

Für den Fall, dass eine Neuerrichtung von Transformatoren erforderlich sein wird, gelten die nachfolgenden Auflagen:

- Für den Umgang mit der wassergefährdenden Flüssigkeit „Trafoöl“ ist eine Anzeige gem. des Formblattes des Anhangs 3 der Anlagenverordnung-Verwaltungsvorschrift (VVAwS

vom 05.10.1993; AmtsBl. M-V S. 1697) bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald einzureichen (Ansprechpartnerin: Frau Lewenhagen, ☎ 038 34 / 8760 3258). (A)

- Der Trafo ist in einer flüssigkeitsundurchlässigen Auffangwanne aufzustellen, deren Auffangvolumen mindestens der eingesetzten Trafoölmenge entspricht. (A)

4. Bauamt

4.1. SG Bauordnung

Ansprechpartner: [REDACTED]

Die Stellungnahme wird nachgereicht.

5. Kataster und Vermessungsamt

5.1. SG Geodatenzentrum

Ansprechpartner: [REDACTED]

Im Bereich der geplanten Maßnahmen befinden sich die Aufnahmepunkte 001, 002 und 003 (siehe Anlage Festpunktbild), deren Erhalt gesichert werden muss. Diese Festpunkte sind Vermessungsmarken im Sinne des § 26 des Gesetzes über das amtliche Geoinformations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und Vermessungsgesetz – GeoVermG M-V) vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V S. 713), gekennzeichnet. Diese Festpunkte dürfen nur von den in § 5 Absatz 2 GeoVermG M-V genannten Stellen eingebracht, in ihrer Lage verändert oder entfernt werden.

Der Träger bzw. der Ausführende der Maßnahme ist verpflichtet zu prüfen, ob eine solche Gefährdung besteht. Er muss dies rechtzeitig, jedoch mindestens zwei Monate vor Beginn der Maßnahmen vor Ort, der unteren Vermessungs- und Geoinformationsbehörde mitteilen.

Weiterhin befinden sich dort diverse trigonometrische Punkte (TP) (s. Anlage Festpunktbild). Diese Lagefestpunkte müssen gesichert werden, da sie gesetzlich geschützt sind und eine Wiederherstellung sehr kostenaufwendig ist. Sollte bei der durchzuführenden Maßnahme die Standsicherheit des TP's beeinträchtigt werden, müsste eine Anzeige an das:

Landesamt für innere Verwaltung - Amt für Geoinformation – Vermessungs- und Katasterwesen, Lübecker Straße 289 in 19059 Schwerin erfolgen.

6. Straßenverkehrsamt

6.1. SG Verkehrsstelle

Ansprechpartner: [REDACTED]

Zu dem o.g. Bauvorhaben werden bei Beachtung nachfolgender Auflagen/Bedingungen keine Einwände erhoben.

Der bauausführende Betrieb hat vor Beginn der Bauarbeiten, die sich auf den Straßenverkehr auswirken, vom Fachdienst Straßenverkehr des Landkreises in Anklam, Spantekower Landstraße 35 eine Anordnung einzuholen, wie die Baustelle abzusperren und zu kennzeichnen ist (§ 45 Abs. 6 Straßenverkehrsordnung).

7. Amt für Rettungswesen, Brand- und Katastrophenschutz

7.1. SG Brand- und Katastrophenschutz

Ansprechpartner: [REDACTED]

Bereits in den vergangenen Stellungnahmen wurde auf bestehende Risiken und Gefahren ausführlich hingewiesen, die da sind:

- Sturmflut/Hochwasserschutz
- Munitionsgefährdung
- Waldbrandbekämpfung

- Alarm- und Gefahrenabwehrplan

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

[REDACTED]

[REDACTED]

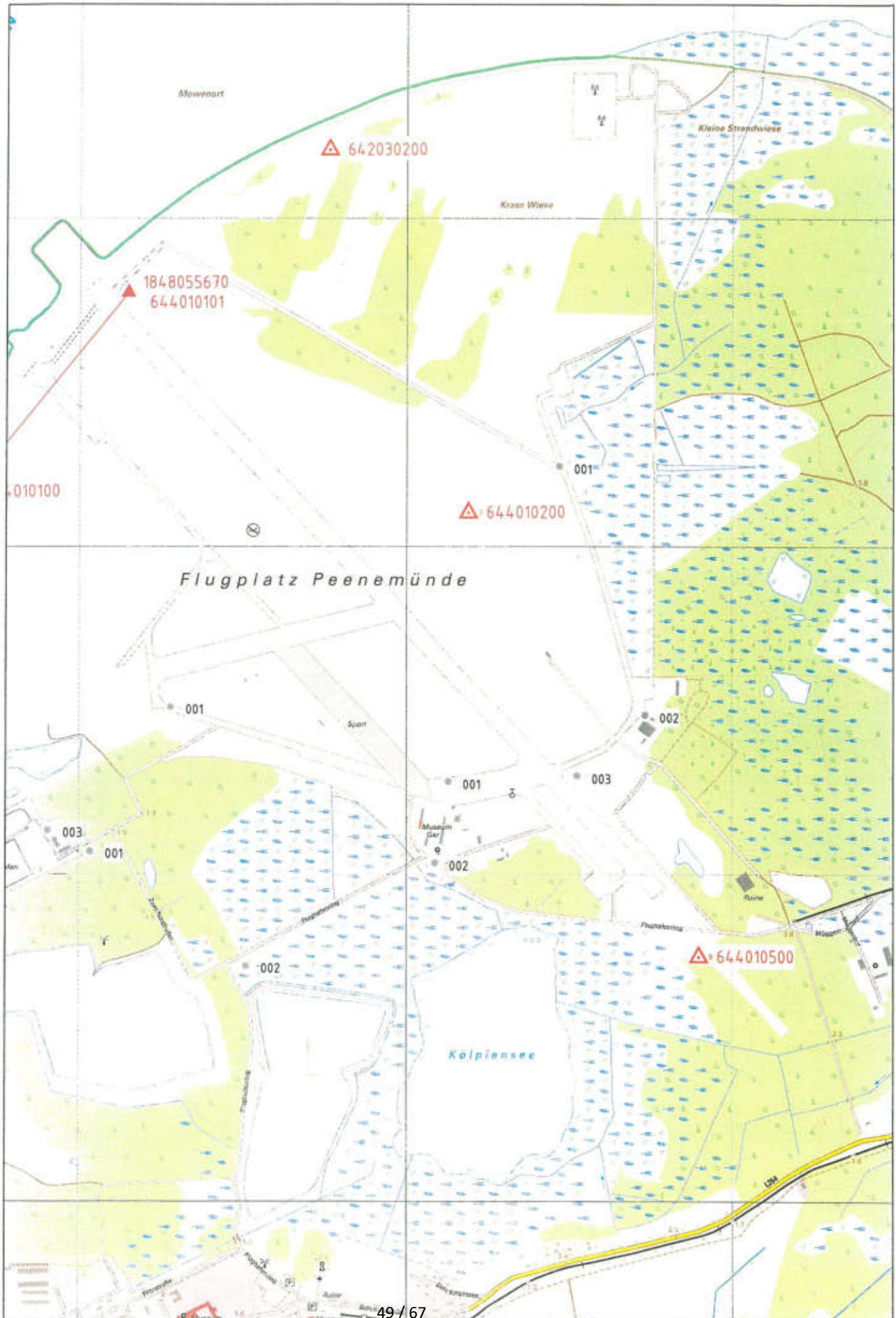
Anlage
- Festpunktbild

Festpunktbild (AP-Übersicht)

Maßstab ca. 1:15000

Anklam, den 04.04.2013

Nummerierungsbezirk: 5460....



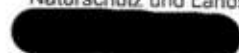

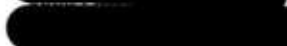

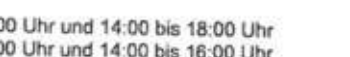
Landkreis Vorpommern-Greifswald

Die Landrätin

Landkreis Vorpommern-Greifswald
 17389 Anklam, Demminer Str. 71 - 74, 17381 Anklam, PF 11 51/11 52
 17309 Pasewalk, An der Kürassierkaserne 9, 17302 Pasewalk, PF 12 42

Standort: Anklam

Amt: Umwelt
Sachgebiet: Naturschutz und Landschaftspflege

Auskunft erteilt: 
Zimmer: 
Telefon-Nr.: 
Telefax: 
E-Mail: 

Amt Usedom Nord
 Bauamt

Möwenstr. 1

17454 Ostseebad Zinnowitz

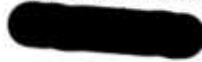
Sprechzeiten

Di. 09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr
 Do. 09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Mein Zeichen/Aktenzeichen

Datum



22.05.2013

Stellungnahme 70.1- 01-32-B11-PE-003-2013 der unteren Naturschutzbehörde zum

**Vorhaben: Beteiligung der Träger nach § 4 Abs.2 BauGB
 zum B-Plan Nr.11 „Energiepark Peenemünde“ der Gemeinde
 Peenemünde-**

Antragsort: Peenemünde

Antragsteller: Gemeinde Peenemünde

Sehr geehrte Damen und Herren,

seitens der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Vorpommern –Greifswald ergeht zum o. g. Vorhaben folgende nicht abschließende Stellungnahme:
 Die Abgabe der Stellungnahme erfolgt verspätet auf Grund des erhöhten Prüfaufwandes zu den Belangen des speziellen Artenschutzes.

Folgende Unterlagen lagen zur Prüfung vor.

- Bebauungsplan Nr. 11 der Gemeinde Peenemünde
 1. Begründung Entwurf Dezember 2012
 2. FFH-Verträglichkeitsvoruntersuchung für das FFH Gebiet „Greifswalder Bodden, Teile des Strelasundes und Nordspitze Usedom“ (DE 1747-402)
 3. FFH-Verträglichkeitsuntersuchung für das EU Vogelschutzgebiet „Greifswalder Bodden und südlicher Strelasund“ (DE 1747-402)
 4. Fotosimulation Solarpark
 5. Spezieller artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (saFB)
 6. Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung (Nov./Dez.2012)

Begründung zum Bebauungsplan

Unter Punkt 4.1 wird auf das regionale Entwicklungskonzept Gemeinde Peenemünde 2020 verwiesen. Das Konzept ist den Behörden vorgestellt worden, stellt jedoch keine Unterlage dar, die mit den Belangen des Naturschutzes abschließend abgewogen wurde.

Punkt 7. 2 macht Ausführungen zum Museumsthema Kalter Krieg. Die Flächen befinden sich innerhalb des Naturschutzgebietes „Peenemünder Haken, Struck und Ruden“.

Telefon Anklam: 03834 8760-0
 Telefax Anklam: 03834 8760-9000
 Telefon Pasewalk: 03973 255-0
 Telefax Pasewalk: 03973 255-555

Bankverbindung für Inlandszahlungen:
 Sparkasse Vorpommern
 BLZ: 150 505 00, Konto-Nr.: 191
 Sparkasse Uecker-Randow
 BLZ: 150 504 00, Konto-Nr.: 3 110 000 058

Bankverbindung für Auslandszahlungen:

IBAN: DE96 1505 0500 0000 0001 91, BIC: NOLADE21GRW
 IBAN: DE81 1505 0400 3110 0000 58, BIC: NOLADE21PSW

Bei der Erarbeitung der Konzeption ist der Landkreis-vorpommern-Greifswald als zuständige Naturschutzbehörde für das NSG zwingend einzubinden.

Unter Punkt 8 Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wird formuliert, dass der erstellte Umweltbericht und die Verträglichkeitsuntersuchung für das Vogelschutzgebiet bestätigt wird. In keiner der Stellungnahmen der unteren Naturschutzbehörde wurde der noch ausstehenden FFH-Prüfung für das SPA vorgegriffen. Eine Aussage zur Verträglichkeit der Planung mit den Zielen des Vogelschutzgebietes war zu diesem Zeitpunkt nicht möglich.

Die in der Begründung zum B-Plan aufgeführte Kompensationsmaßnahme für den Bebauungsplan B4 (S.81 6.Abschnitt) ist bisher nicht umgesetzt worden. Ziel der Maßnahme war die Entfernung der vorzufindenden Gehölzanzpflanzungen.

1. Umweltbericht

Zur umfassenden Beurteilung der von der Gemeinde eingereichten Planung über die Aufstellung zum Bebauungsplanes Nr. 11" Energiepark Peenemünde" der Gemeinde Peenemünde war entsprechend § 2 Abs. 4 des BauGB für die Belange des Umweltschutzes ein Umweltbericht nach § 1, Abs. 6, Nr. 7 und § 1a in der Neufassung des Baugesetzbuches vom 23.09.04, veröffentlicht am 1.Oktober 2004,in der jetzt gültigen Fassung, zu erarbeiten und den Behörden zur Prüfung vorzulegen.

Zur Erstellung des Umweltberichtes war die Anlage 1 des v. g. Gesetzes anzuwenden.

Der vorgelegte Umweltbericht weicht inhaltlich nicht von dem Umweltbericht des Flächennutzungsplanes ab. Die Flächenbezeichnungen der zu untersuchenden Baufelder sind durch die des Bebauungsplanes zu ersetzen, da die Ebene des Bebauungsplanes hier zu prüfen war.

Bestandteil des Umweltberichtes ist unter Punkt 1.2.1 der Artenschutz. Die Belange des Artenschutzes werden in einem gesonderten Unterpunkt abgearbeitet.

Unter Punkt 4.1.2.1 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung wird bei den zu erwartenden Umweltauswirkungen für das Schutzgut Pflanzen/Tiere von einer geringen Beeinträchtigung der nachrangigen und geringwertigen Biotope durch Munitionsbergung ausgegangen. Die Aussagen zur Munitionsbergung sind nicht näher untersetzt worden. Hierzu sind zwingend ergänzende Aussagen zu treffen.

Die unter Punkt 4.2.2 -zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt (Monitoring) - aufgeführten Maßnahmen sind in Auswertung des saFB zu ergänzen und zu präzisieren. Gehölzrodungen nach § 39 Abs. 5 BNatSchG sind bei der zuständigen Naturschutzbehörde anzuzeigen und nicht bei der Gemeinde. Entscheidungen zur Entnahme von Gehölzen in bestimmten Sondergebietsflächen sind von artenschutzrechtlicher Relevanz (siehe saFB) und nicht im Rahmen eines Anzeigeverfahrens abzuhandeln. Die Passage ist aufgrund der fehlenden Zuständigkeit der Gemeinde zu ändern.

2.Betroffenheit von FFH- und SPA-Gebieten

Die Durchführung von FFH-Verträglichkeitsprüfungen für die 2 betroffenen Natura 2000 –Gebiete wurde im Rahmen der Prüfung der Scopingunterlage bestätigt.

Die Vorlage der Untersuchungen erfolgte mit der eingereichten Planunterlage.

Die Ergebnisse beider Untersuchungen werden bestätigt.

3. Landschaftsschutzgebiet“ Insel Usedom mit Festlandgürtel“

Nach Prüfung der Möglichkeit der Erteilung einer Befreiung ist festzustellen, dass ein großflächiger Eingriff durch ein Bauvorhaben dieser Größenordnung bzw. einem Bebauungsplan in einem Landschaftsschutzgebiet nicht zugelassen werden kann (vgl. VGH Mannheim Urteil vom 5.4.1990, NuR 1990 S.464).

Siehe hierzu auch Normenkontroll-Urteil des Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg 8. Senat v.5.4.1990 - 8 S 2303/89 -, VBIBW 1990, 382 „ein großflächiger Eingriff in ein Landschaftsschutzgebiet durch einen Bebauungsplan nicht durch eine Befreiung zugelassen werden kann

Die Gemeinde hat sich entschieden im Rahmen des Flächennutzungsplanverfahrens, das Verfahren zur Ausgliederung aus dem Landschaftsschutzgebiet durch die Gemeinde zu beantragen.

Um die Eröffnung des Ausgliederungsverfahrens durchführen zu können, sind die vollständigen Unterlagen in unserer Behörde einzureichen. Es sind die kompletten Planunterlagen (6-fach) abhängig vom Planverfahren einzureichen (Begründung des Ausgliederungsantrages, Kartenteil, Begründung zum B-Plan oder F-Plan, AFB, FFH-VU, Darstellung des Plangebietes im Maßstab 1:10000 und ein Flurkartenauszug). Über den Ausgang des Verfahrens können im Vorfeld keine Aussagen getroffen werden.

4. Bilanzierung des Eingriffs und Darstellung der Kompensationsmaßnahmen

Die Bilanzierung des Eingriffs wurde entsprechend der HzE MV und dem Erlass zur Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen in MV erarbeitet.

Durch die Betroffenheit des Wachtelkönigs ergibt sich eine vorgezogene CEF-Maßnahme für diese Art (CEF 1).

Im Rahmen der Prüfung des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages wird der Verlust von Brutplätzen des Kiebitzes (3 Brutpaare) ausgewiesen. Für diese Art sind geeignete Flächen nachzuweisen, deren Verfügbarkeit gesichert werden muss. Nähere Ausführungen siehe Abschnitt saFB.

Die im Rahmen der Ermittlung der Kompensationsmaßnahmen verwendeten Leistungsfaktoren wurden mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Durch die innerhalb des Plangeltungsbereichs zur Verfügung stehenden Flächen können laut vorliegender Planunterlage alle Kompensationsmaßnahmen innerhalb des Plangeltungsbereiches umgesetzt werden.

Bei der Berechnung des Leistungsfaktoren ist für die Stellplatzflächen (unterliegen nicht dem Photovoltaikerlass) ein Leistungsfaktor von 0,5 anzusetzen, da die Flächen innerhalb des Baufeldes liegen und damit entsprechend der HzE Anlage 10 Tabelle 6 einen Wirkungsfaktor von 0,5 bis 0,8 aufweisen.

Im günstigsten Fall ist daher ein Leistungsfaktor von 0,5 anzusetzen.

Im Rahmen der Sicherung der artbezogenen Ansprüche der Reptilien (Glattnatter) und Amphibien (Moorfrosch) und des geplanten Entwicklungszieles Entwicklung eines artenreichen, extensiv gepflegten Trockengrünlandes bestehen mit den bisher vorgelegten Vermeidungsmaßnahmen und den Ansprüchen dieser Arten im Zuge der Bewirtschaftung Diskrepanzen. Ergänzende Aussagen erfolgen unter dem Punkt saFB. Bei der Berechnung des Kompensationsflächenäquivalente ist auf den Zustand der Fläche vor Umsetzung der Maßnahme einzugehen.

Entsprechend der Anlage 11 der HZE ist die Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen mit einem Ausgangswert ≤ 1 zu erfolgen. Das Ausgangsbiotop RHK weist entsprechend der Anlage 9 der HZE eine Wertstufe von 2 auf. Die Wertstufensteigerung um 2 und die Kompensationswertzahl von 2,5 ist zu begründen.

Hierzu sind für nordöstliche Flächen (AF1) und südöstliche Flächen (AF1) zwingend Ergänzungen zu den vorgesehenen Maßnahmebeschreibungen A1 und VM6 (Zeitpunkt der Mahd, Mähtechnik, Höhe der Vegetation über Gelände nach Mahd) zu erbringen.. In der Bilanzierung sind diese Flächen gesondert von den Flächen erneut zu bewerten. Die Flächen AF 1 (nordöstliche Fläche befinden sich nicht unmittelbar an angrenzenden Biototypen mit der Wertstufe ≥ 3 . Die Flächen werden durch eine vorhandene Straße von diesen Biotopen abgetrennt. Es handelt sich bei diesen Biotopen um hochwertige Biotope, die jedoch einem anderen Biototyp zuzuordnen sind.

Für die Maßnahme M1 ist zur Anerkennung als Minderungsmaßnahme nur die Zulassung der Sukzession vorzusehen, eine Einsaat ist auszuschließen. Das Maßnahmeblatt und die Festsetzungen im B-Plan sind zu korrigieren und erneut vorzulegen.

Bei Gegenüberstellung von Bedarf und Planung ergibt sich laut der vorliegenden Unterlage ein Kompensationsüberschuss. Auf Grund der noch ausstehenden abschließenden Klärung bei der Bewirtschaftung der Flächen AF1 und der Reduzierung der Kompensationswertzahl für die Maßnahmen AF 1 ergibt sich ein verringerter Betrag der bilanzierten Kompensationsflächen.

Es ist jedoch grundsätzlich davon auszugehen, dass mit den Maßnahmen der Ausgleich des Eingriffsvorhabens auf den Flächen gesichert werden kann.

Die Anerkennung der nicht benötigten Kompensationsflächenäquivalente für andere Eingriffsvorhaben ist zurzeit nicht möglich (Erfordernis der Überarbeitung der E/A –Bilanz). Für diese Flächen wäre zusätzlich eine dauerhafte Pflege sicherzustellen (über den Zeitraum der Errichtung der Photovoltaikanlage hinaus).

5. spezieller artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Im Rahmen des speziellen artenschutzrechtlichen Fachbeitrages erfolgte auf Seite 37 Tabelle 3 eine Abschichtung der Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie. Der erfolgten Bewertung wird gefolgt. Dies gilt auch für die unter Punkt 4.2.2 europäische Vogelarten erfolgte Abschichtung der prüferelevanten Vogelarten.

Punkt 5 Bestand sowie Darlegung der betroffenen Arten.

5.1.1 Fischotter

Der Verweis auf den zu errichtenden Zaun gemäß ICAO wird zur Kenntnis genommen. Im Zuge des zu erbringenden Genehmigungsverfahrens ist der Bauherr verpflichtet diesem Sachverhalt Rechnung zu tragen. .

5.1.2.1 Fledermäuse –Arten mit Quartiernutzung auf dem Flugplatzgelände

Mit den Maßnahmen VM 1a, 1b, 1c sind geeignete Maßnahmen ausgewiesen um den Erhalt der Populationen in den Gebäuden zu gewährleisten. Vor Erteilung der Baugenehmigung ist eine ausführungsfähige Planung für die Sicherung der Quartiernutzung, die Darstellung der Baustelleneinrichtung und eine barrierefreie Quartierumfeldgestaltung. Hierzu sind entsprechend der Festsetzungen zum B-Plan unter Ziffer 20 des Textteils B der Satzung im Vorfeld Kartierungen von Fledermausexperten hinsichtlich der Quartiereignung vorzunehmen. Zur Umsetzung der Maßnahme VM 2 (Textteil B Ziffer 21) ist bei nachgewiesenen Betroffenheiten der benannten Fledermausarten ein Beleuchtungskonzept (ausführungsfähig) bei der unteren Naturschutzbehörde vor Erteilung der Baugenehmigung einzureichen.

Unter Einhaltung der Maßnahmen VM 1 und VM2 können Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.

In den Textteil b ist der Zeitpunkt der Vorlage der entsprechenden Unterlagen auf den Zeitpunkt Beantragung der Baugenehmigung festzuschreiben.

5.1.2.2 Fledermausarten im benachbarten NSG

Im SaFB wird eine Beeinträchtigung der Arten nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ausgeschlossen. Gleichzeitig wird jedoch auch ein fehlender Kenntnisstand verwiesen. Die Ziffern 20 und 21 sind auch für diese Arten zu ergänzen, um eine Festsetzungslücke auszuschließen.

5.1.3. Schlingnatter

Mit Schreiben vom 13.07.2012 wurden durch das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz MV die unteren Naturschutzbehörden über die Beteiligung der oberen Naturschutzbehörde bei dem Vollzug der Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG (Zugriffsverbote) in Kenntnis gesetzt.

Gemäß Artikel 14 Nr. 2 Buchst. b) des Aufgabenzuordnungsgesetzes kann die oberste Naturschutzbehörde durch Rechtsverordnung bestimmen, dass für die Erteilung von Ausnahmen oder Befreiungen von den Verboten des § 44 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (Zugriffsverbote) für bestimmte Arten die obere Naturschutzbehörde zuständig ist. In der parlamentarischen Begründung zur gesetzlichen Einführung dieser Verordnungsermächtigung wird erläutert, dass in Ausnahmefällen aus Gründen der Effektivität des Verwaltungsvollzuges oder der Bedeutsamkeit der Art ein Vollzug der Zugriffsverbote durch die obere Naturschutzbehörde erforderlich sein kann.

Die Verordnungsermächtigung soll vorläufig nicht genutzt werden, da eine Effektivitätsverbesserung im Verwaltungsvollzug Erfahrungen mit der neu geordneten Zuständigkeit voraussetzt. Um dem Ziel des Gesetzgebers, Aspekte der landesweiten Bedeutsamkeit einiger geschützter Arten in die fachliche Beurteilung im Rahmen des Vollzugs der Zugriffsverbote durch die unteren Naturschutzbehörden einfließen zu lassen, wird im Rahmen der Ausübung der Fachaufsicht festgelegt:

1. Sobald die untere Naturschutzbehörde feststellt, dass das Eintreten der Verbote des § 44 Absatz 1 BNatSchG für nachgewiesene Vorkommen der in Anlage 1 aufgeführten besonders geschützten Arten durch ein Vorhaben, eine Planung oder eine Maßnahme
 - a. nur durch Maßnahmen gemäß § 44 Abs. 5 Satz 3 (CEF-Maßnahmen) oder

b. nicht (Entscheidung über Ausnahme oder Befreiung erforderlich) vermieden werden kann, ist vor einer abschließenden Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde oder einer Entscheidung über einen Ausnahmeantrag das Benehmen mit der oberen Naturschutzbehörde herzustellen.

2. Der oberen Naturschutzbehörde sind alle erforderlichen Angaben zur fachlichen Beurteilung des Vorhabens, der Planung bzw. der Maßnahme zur Verfügung zu stellen sowie die Entscheidungsabsicht der unteren Naturschutzbehörde hinsichtlich der in Anlage 1 genannten Arten mitzuteilen. Erforderlich sind auch Angaben zu den festzusetzenden CEF-Maßnahmen sowie zu ggf. erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen auf Populationsebene (FCS-Maßnahmen). Die Fachstellungnahme der oberen Naturschutzbehörde zum Vorhaben ist auf die in Anlage 1 genannten Arten begrenzt.
3. Die Frist der oberen Naturschutzbehörde zur Abgabe der Fachstellungnahme beträgt 10 Arbeitstage nach Posteingang. Im Anschluss kann die untere Naturschutzbehörde davon ausgehen, dass keine Anregungen oder Bedenken bei der oberen Naturschutzbehörde bestehen.

Im Rahmen der vorliegenden Planung betrifft dies die Arten Glattnatter, Kiebitz und Sandregenpfeifer.

Die Beteiligung erfolgte mit Datum vom 29.04.2013.

Die Stellungnahme des LUNG ging mit Datum vom 08.05.2013 ein.

Im Zuge des weiteren Verfahrens werden die Stellungnahmen des LUNG in die hier abzugebende Stellungnahme mit eingebunden.

VM3 - Vermeidung des Verbotstatbestands Tötung für Glattnattern und Moorfrösche durch das Aufstellen von bauzeitlichen Schutzzäunen

Die ausgewiesene Vermeidungsmaßnahme kann zurzeit nicht abschließend bestätigt werden. Für die Glattnatter ist ein Schutzzaun mit Übersteigschutz zu verwenden. Dieser ist bisher nicht so ausgewiesen worden. Es ist geeignete Varianten vorzuweisen und zur Bestätigung vorzulegen. Die im Textteil erfolgte Formulierung zu den Befahrungen außerhalb der ausgewählten Trassen ist zu unkonkret und als nicht ausreichend anzusehen, hier ist ein Ausschluss zu formulieren.

VM 4 Vermeidung der Verbotstatbestände Tötung und Störung für Glattnattern während der Bauphase durch eine ökologische Baubegleitung

Die Vermeidungsmaßnahme wird so nicht anerkannt.

Die Umsetzung der Schlingnatter ist nicht durch die Mitarbeiter der Baufirmen vorzunehmen. Die Umsetzung ist durch einen vorher der unteren Naturschutzbehörde zu benennenden Sachverständigen vorzunehmen. Die Umsetzung der zu bergenden Exemplare erfolgt auf Flächen die außerhalb des Baufeldes liegen, aber jetzt schon von der Population genutzt werden. Die ausgewählten Flächen sind im Vorfeld zu benennen und in das Maßnahmenblatt aufzunehmen.

Auszug Stellungnahme LUNG zu den Maßnahmen VM 3, VM4 und VM 5

„Der Gutachter räumt auf S. 53 des AFB unter Gliederungspunkt 4.1 ein, dass Schädigungen von Individuen, die sich im Baufeld befinden, nicht ausgeschlossen werden können. Das Vorhaben ist somit geeignet, Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszulösen (Tötung, Verletzung). Durch die Vermeidungsmaßnahmen VM3 und VM4 soll dieses ausgeschlossen werden. Die Bergung von Glattnattern unter Ausschluss jeglichen Verletzungsrisikos durch Baufirmen allein durch entsprechende Anleitung erscheint unrealistisch. Die Bergung der während der Baumaßnahmen gefundenen Tiere darf nur durch die ÖBB erfolgen, um das sachgemäße Handling der Tiere zu gewährleisten, zumal für Laien eine Verwechslungsgefahr zwischen der Glattnatter und der ebenfalls im Gebiet nachgewiesenen Kreuzotter besteht!

VM 5 (Habitataufwertung fernab von Fahrtrassen) und VM4 (Fahrzeugbewegungen möglichst nur auf ausgewiesenen Trassen) sollen Tötungen durch Fahrzeugverkehr vermieden werden. Beide Maßnahmen können das Risiko deutlich verringern, allerdings nicht völlig ausschließen. VM4 ist für eine ausreichende Wirksamkeit stringent dahingehend zu formulieren, dass die von der Baubegleitung festgelegten Trassen, die von der UNB zu bestätigen sind, als ausschließlicher Fahrweg zu nutzen sind.

Der Gutachter kommt auf S. 54 Gliederungspunkt 4.1, letzter Satz, zur Wertung: **Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt nicht ein. Diese Aussage ist insofern fehlerhaft, dass VM3 bereits mit der Bergung von Tieren den Verbotstatbestand des „Fangens“ auslöst. Daher ist eine förmliche**

Ausnahmezulassung gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG durch die Untere Naturschutzbehörde zwingend erforderlich.

Der Gutachter kommt in Gliederungspunkt 4.2 zum Ergebnis, dass kein Verbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Beeinträchtigung von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten) eintritt, weil die Flächen, auf denen die Module errichtet werden sollen, kaum eine Habitateignung aufweisen. Zumindest für den zentralen Bereich (Start- und Landebahn und Umfeld) muss diese Aussage insbesondere vor dem Hintergrund der Untersuchungsmethodik (wenige Untersuchungen, nur wenige Kontrollpunkte an Start- und Landebahn und im direkten Umfeld) kritisch hinterfragt werden. Nicht dargestellt ist vom Planer auch, ob Bedarf an Fahrtrassen, Baustelleneinrichtungen, Sicherungseinrichtungen und anderen erforderlichen Flächennutzungen nicht doch in Habitatbereiche der Schlingnatter hineinreichen. Entsprechend Kartierbericht Amphibien/ Reptilien wurden die Untersuchungen zu beiden Artengruppen von Ende April bis Mitte Juni 2012 durchgeführt. Der gewählte Untersuchungszeitraum ist für die schwer nachweisbare Glattnatter zu kurz. Nachdem bereits im Juni 2012 positive Nachweise erbracht wurden, hätte mit der Naturschutzbehörde eine Abstimmung zur Fortführung der Untersuchungen geführt werden müssen. Die Untersuchungen hätten bis Ende September erfolgen müssen, um Aussagen zur Reproduktion der Population zu ermöglichen. Gleichfalls hätte der Untersuchungsraum nach den positiven Nachweisen auf das gesamte Habitat der lokalen Population ausgedehnt werden müssen, um die Bedeutung der Habitatbestandteile mit Relevanz zum Vorhaben für die lokale Population einschätzen zu können und damit den Tatbestand einer Störung der lokalen Population im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG sicher auszuschließen. Nur eine derartig fundierte Untersuchung hätte mit hinreichender Sicherheit die Aussage ermöglicht, dass die Funktionalität der Lebensstätten im engen räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt (AFB S. 54 Gliederungspunkt 4.2 letzter Absatz).

Der Planer schließt in Gliederungspunkt 4.3 5. Absatz vorhabenbedingte Störungen möglicher Wechselbeziehungen im Bereich des südlichen Fundpunktes der Glattnatter nicht aus. Diese können Störungstatbestände im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG darstellen. Insofern kann sein Fazit, dass eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population nicht eintritt, nicht nachvollzogen werden. Aussagen zum Erhaltungszustand der lokalen Population und zu den Wirkungen des Vorhabens auf deren Erhaltungszustand entbehren, wie bereits obenstehend ausgeführt, ohne vertiefende Untersuchungen der erforderlichen gutachterlichen Grundlage. Es werden vom Gutachter Aussagen zu Teilpopulationen und zur Wirksamkeit von funktionserhaltenden Maßnahmen getroffen, ohne die erforderlichen Kenntnisse über den Erhaltungszustand der Lokalpopulation in die Bewertung einfließen lassen zu können.

Fazit:

Der vom Gutachter für erforderlich gehaltene Fang von Schlingnattern zur Verbringung aus den Baubereichen löst sicher ein Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG aus, das nur über eine von der unteren Naturschutzbehörde im Benehmen mit der oberen Naturschutzbehörde (LUNG) zu erteilende Ausnahmegenehmigung in Anwendung von § 45 Abs. 7 BNatSchG überwunden werden kann.

Auch das Eintreten von Verboten des § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG ist nicht mit hinreichender Sicherheit auszuschließen. Die Untersuchungen des Vorhabenträgers sind aber nicht geeignet, um abschließende Aussagen zu treffen. Insbesondere kann nicht bewertet werden, welchen Einfluss das Vorhaben auf den Erhaltungszustand der lokalen Population haben wird."

Auszug Ende.

Zu diesem Punkt sind kurzfristig Rücksprachen mit der unteren Naturschutzbehörde und dem Fachgutachter zu führen. Ist anhand der vorliegenden Fachdaten und notwendigen Ergänzungen ein Ausschluss weiterer Flächen für das Vorkommen der Schlingnatter nicht möglich, sind gegebenenfalls weitere Kartierungen über die gesamte Kartierperiode durchzuführen.

Um eine Bewertung im Rahmen einer zu prüfenden Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vornehmen zu können, ist eine Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population notwendig. Dies ist anhand der vorliegenden Kartiererergebnisse zurzeit nicht abschließend möglich.

VM 5 Vermeidung der Verbotstatbestände Tötung und Störung für Glattnattern während der Betriebsphase durch Aufwertung nachgewiesener bzw. potentieller Lebensräume

Für die Maßnahme VM 5 sind zeitnah vor Baubeginn Ausführungsplanungen vorzulegen.

VM 6 Vermeidung des Verbotstatbestands Tötung für Glattnattern und Moorfrösche während der Betriebsphase durch Pflegearbeiten/ Mahd

Die Umsetzung der Maßnahme ist von verschiedenen Faktoren abhängig. Es ist der Zeitpunkt (Tageszeit in Abhängigkeit von der Temperatur) der Mahd zu benennen. Die jetzt ausgewiesenen Zeiträume sind für die Schlingnatter kontraproduktiv. Die zu nutzende Mähtechnik ist zu benennen. Die Schnitthöhe ist auf eine Höhe von 30- 40 cm festzulegen in den Bereichen in denen Schlingnatter nachgewiesen wurde. Die Beschreibung stellt vorrangig auf Amphibien ab und berücksichtigt nicht ausreichend die Erfordernisse für die Schlingnatter. Es sollte nochmals über das Entwicklungsziel der Flächen entschieden werden.

5.1.4 Moorfrosch

VM 7: Vermeidung der Verbotstatbestände Tötung und Störung für Moorfrösche durch das Aufstellen von bauzeitlichen Schutzzäunen

Die Maßnahme ist genau wie die Maßnahme VM 4 für die Glattnatter konkreter zu fassen. Eine Befahrung außerhalb der ausgewiesenen Fahrzeugtrassen ist unzulässig. Die Fahrzeugtrassen sind der UNB zur Bestätigung vorzulegen.

VM 6 Vermeidung des Verbotstatbestands Tötung für Glattnattern und Moorfrösche während der Betriebsphase durch Pflegearbeiten/ Mahd

Die Maßnahme VM 6 ist mit den Anforderungen an die Glattnatter abzugleichen.

5.2.1.2 Wachtelkönig

Das Pflegemanagement für die ausgewiesenen Flächen ist der unteren Naturschutzbehörde vor Baubeginn zur Bestätigung vorzulegen.

Die Flächenverfügbarkeit ist vor Satzungsbeschluss zum B-Plan nachzuweisen.

Bei Übertragung der Umsetzung der Maßnahme an die DBU sind die finanziellen Mittel zu hinterlegen.

5.2.1.3 Kiebitz

Laut vorliegender Kartierung ist der Kiebitz mit 3 Brutpaaren nachgewiesen worden. Mit der Photovoltaikanlage kommt es zum Verlust der Brutplätze. Durch den Gutachter wird auf Ausweichflächen außerhalb der Photovoltaikanlage verwiesen (S.65 des saFB).

Die Flächen scheinen bisher nicht durch die Art beansprucht worden zu sein. Es ist daher fraglich ob eine Eignung unter der bisherigen Nutzung abschließend gegeben ist. Die Flächen gehören nicht dem geplanten Betreiber des Energieparkes. Somit kann die Funktionalität der betroffenen Offenlandlebensräume im räumlichen Zusammenhang nicht als abschließend sichergestellt gewertet werden. Es sind geeignete Lebensräume auszuweisen und rechtlich zu sichern.

Das LUNG trägt die Auffassung der unteren Naturschutzbehörde voll umfänglich mit.

5.2.1.6 Gebäudebrüter

Für den Erhalt der Lokalpopulation der Rauchschwalbe ist eine Optimierung der Shelter 22 und 40 vorgesehen. Die CEF-2 ist im zusätzlichen im städtebaulichen Vertrag zu sichern. Die Maßnahmen sind der unteren Naturschutzbehörde zur Bestätigung vorzulegen.

6. Festsetzungen im Textteil B

Die Festsetzungen im Textteil B der Satzung sind entsprechend der Anmerkungen zum saFB zu ergänzen und stringenter zu formulieren. Die Punkte zum Artenschutz sind in den städtebaulichen Vertrag mit aufzunehmen.

Für die nicht bebauten Grundstücksflächen der Sondergebiete A und C ist die Einsaat auszuschließen (Anerkennung der Minderungsmaßnahmen).

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

A large black rectangular redaction box covering the signature and name of the official.

17.

Landkreis Vorpommern-Greifswald**Die Landrätin**

als untere Naturschutzbehörde



Landkreis Vorpommern-Greifswald, Postfach 11 32, 17464 Greifswald

Amt Usedom Nord
Bauamt

Möwenstr. 1

17454 Ostseebad Zinnowitz

EINGEGANGEN					
Amt Usedom-Nord					
26. Juni 2014					
Unterschrift: _____					
AV	LVB	BM	KÄ	HA	OA
					EB

Standort:

Amt:

Sachgebiet:

Auskunft erteilt:

Zimmer:

Tel./Fax-Nr.:

E-Mail:

Sprechzeiten

montags:

dienstags:

mittwochs:

donnerstags:

freitags:

Anklam/ Außenstelle Ellbogenstr. 2

Umklekabine

nach Vereinbarung
09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr
nach Vereinbarung
09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr
nach Vereinbarung

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
BP11-Pmd-13.05.2014

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom

Datum

23.06.2014

Stellungnahme 70.1- 01-32-B11-PE-004-2014 der unteren Naturschutzbehörde zum**Vorhaben: B-Plan Nr.11 „Energiepark Peenemünde“ der Gemeinde Peenemünde-****Antragsort: Peenemünde****Antragsteller: Gemeinde Peenemünde**

Sehr geehrte Damen und Herren,

seitens der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Vorpommern –Greifswald ergeht zum
o. g. Vorhaben folgende Stellungnahme:

Folgende Unterlagen lagen zur Prüfung vor.

- Bebauungsplan Nr. 11 der Gemeinde Peenemünde-Begründung der Satzungsfassung
Mai 2014 mit den Zusammenfassungen der Anlagen
 - 1.FFH-Verträglichkeitsvoruntersuchung für das FFH Gebiet „Greifswalder Bodden, Teile des
Strelasundes und Nordspitze Usedom“ (DE 1747-402)
 - 2.FFH-Verträglichkeitsuntersuchung für das EU Vogelschutzgebiet „Greifswalder Bodden und
südlicher Strelasund“ (DE 1747-402)
 - 3.Spezieller artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (saFB)
 - 4.Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung (Nov./Dez.2012)
 - 5.Fotosimulation
 - 6.Erfassung der Denkmale und Bodendenkmale
- Auswertung und Prüfung der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden, Nachbar-
gemeinden und der Öffentlichkeit –Stand Mai 2014

Mit der eingereichten Auswertung und Prüfung der Stellungnahmen –Stand Mai 2014 wird
ersichtlich, dass sich die Gemeinde mit den Forderungen der unteren Naturschutzbehörde
umfassend auseinandergesetzt hat und diese entsprechend in den Textteil B- der Satzung
bzw. in die Begründung zum Bebauungsplan übernommen hat.

Ergänzend zur vorgenommenen Auswertung ist festzustellen, dass die der Satzungsfassung

Kreiszeit Greifswald
Feldstraße 65 a
17489 Greifswald
Postfach 11 32
17464 Greifswald

Telefon: 03834 6760-0
Telefax: 03834 6760-9000

Standort Anklam
Dammriner Straße 71–74
17389 Anklam
Postfach 11 51/11 52
17361 Anklam

Internet: www.kreis-vg.de
E-Mail: posteingang@kreis-vg.de

Standort Pasewalk
An der Küraalerkaserne 9
17309 Pasewalk
Postfach 12 42
17302 Pasewalk

Bankverbindungen

Sparkasse Vorpommern
IBAN: DE96 1505 0500 0000 0001 91
BIC: NOLADE21GRW

Sparkasse Uecker-Randow
IBAN: DE81 1505 0400 3110 0000 58
BIC: NOLADE21PSW

Offizieller Identifikationsnummer
DE11ZZZ00000202966

beigelegten Anlagen 1 bis 4, die zur Bewertung der naturschutzfachlichen Belange erforderlich sind, nur in einer Zusammenfassung beigelegt worden sind.
In der Auswertung der Stellungnahme der UNB wird auf Passagen in den Anlagen verwiesen, die so nicht auffindbar sind bzw. in der Langfassung aufgeführt werden. Es ist daher zwingend erforderlich, die Anlagen vollumfänglich der Satzungsfassung beizufügen.

Landschaftsschutzgebiet "Insel Usedom mit Festlandgürtel"

Die Gemeinde hat sich entschieden im Rahmen des Flächennutzungsplanverfahrens, das Verfahren zur Ausgliederung aus dem Landschaftsschutzgebiet durch die Gemeinde zu beantragen.

Das Verfahren ist zwischenzeitlich abgeschlossen. Die Änderungsverordnung ist am 18.09.2014 auf der Homepage des Landkreises Vorpommern Greifswald veröffentlicht worden und tritt somit ab dem 19.09.2014 in Kraft. Das Datum vom 12.09.2013 spiegelt nur das Unterschriftsdatum der Landrätin wieder.

Die Ausnahmegenehmigung vom Bauverbot im Landschaftsschutzgebiet für die nicht aus dem LSG entlassenen Flächen des Bebauungsplanes wird auf Ebene des F-Planes erteilt. Der Antrag liegt vor und wird in den nächsten Tagen beschieden.

Spezieller artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Der Forderung auf Übernahme der artenschutzrechtlichen Maßnahmen in den Textteil B der Satzung, ist für die Arten die innerhalb des Bebauungsplanes betroffen sind, erfolgt.

Wachtelkönig

Die Betroffenheit des Wachtelkönigs ist nur durch Sicherung von Maßnahmeflächen außerhalb des Plangeltungsbereiches des B-Planes auszugleichen.
Die Durchführung und Sicherstellung der artenschutzrechtlichen Maßnahmen auf Grundstücken die nicht dem Vorhabenträger gehören, ist somit vor Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes abschließend zu klären. Mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Umsetzung der Baumaßnahmen grundsätzlich möglich.

Die Sicherung der artenschutzrechtlichen Maßnahmen ist zwingende Voraussetzung [Kompensatorischen Maßnahmen (inkl. Risikomanagement)] um den Erhaltungszustand der Population der betroffenen europäischen Vogelarten nicht zu verschlechtern sonst wäre das beantragte Vorhaben nicht zulässig (Randziffer 75 zu § 44 BNatSchG).
Ein Bauleitplan, dessen Inhalt nur unter Verletzung artenschutzrechtlicher Vorschriften verwirklicht werden könnte, wäre nicht vollzugsfähig, da er der Maßgabe des § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB nicht gerecht würde. Ein nicht vollzugsfähiger Bebauungsplan ist nicht „erforderlich“ i.S.d. § 1 Abs. 3 BauGB und damit nichtig (vgl. BVerwG, Beschluss vom 25.8.1997 – 4 NB 12.97). Der Vertrag mit der DBU muss daher zwingend vor dem Satzungsbeschluss vorliegen. Weiterhin sind die finanziellen Mittel zur Umsetzung durch die zuständige Amtsverwaltung zu sichern, um die Gemeinde, die Träger der Planung ist, von jeglichen Forderungen freizustellen. Die Sicherung ist in Form einer Bürgschaft oder durch Hinterlegung des finanziellen Umfangs der Maßnahme als Sicherheitsleistung bei der zuständigen Amtsverwaltung vorzunehmen. Ich verweise hier auf die Stellungnahme unserer Behörde zum B-Plan vom 22.05.2013.

Die CEF-Maßnahmen (Continuous Ecological Functionality-Maßnahmen) müssen vor Durchführung des Eingriffs realisiert und wirksam sein, die Ausweisung allein ist nicht ausreichend.

Als CEF-Maßnahme werden im Bereich der Eingriffsregelung Maßnahmen des Artenschutzes verstanden. Entscheidendes Kriterium ist, dass sie vor einem Eingriff in direkter funktionaler Beziehung durchgeführt wird. Eine ökologisch-funktionale Kontinuität soll ohne zeitliche Lücke gewährleistet werden. Es handelt sich um eine zeitlich vorgezogene Ausgleichsmaßnahme. Über ein begleitendes Monitoring wird der Erfolg kontrolliert. Der Begriff findet bei der EU Anwendung als continuous ecological functionality-measures (Übersetzung = Maßnahmen zur

dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion). Die gesetzliche Grundlage in Deutschland ergibt sich aus § 44 Abs. 5 i.V.m. § 15 Bundesnaturschutzgesetz (Eingriffsregelung). CEF-Maßnahmen setzen direkt am betroffenen Bestand der geschützten Arten an. Sie sollen die Lebensstätte (Habitat) für die betroffene Population in Qualität und Quantität erhalten. Die Maßnahme soll dabei einen unmittelbaren räumlichen Bezug zum betroffenen Habitat haben und angrenzend neue Lebensräume schaffen, die in direkter funktionaler Beziehung mit dem Ursprungshabitat stehen.

Da es sich um eine CEF Maßnahme handelt, wäre die Umsetzung der Maßnahme wie oben ausführlich erläutert, **zwingend vor Umsetzung des Bauvorhabens notwendig**. Da in einem Bebauungsplan mit Satzungsbeschluss die Fragen der Eingriffsregelung abschließend geklärt sein müssen, sind die Maßnahmeflächen und die erforderlichen Mittel zur Umsetzung zwingend rechtlich im Vorfeld zu sichern. Anhand der bisher vorliegenden Entwurfsfassung des städtebaulichen Vertrages ist davon auszugehen, dass der Vertrag mit der DBU noch nicht geschlossen worden ist. Somit fehlen die rechtlichen Voraussetzungen zur Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde im laufenden Planverfahren.

Da sich die CEF –Maßnahme innerhalb der Grenzen des NSG „Peenemünder Haken, Struck und Ruden“ befindet und die Flächen im Eigentum der DBU sind, wird auf die Eintragung einer Grunddienstbarkeit zu Gunsten der UNB verzichtet. Entscheidendes Kriterium ist der Vertrag zwischen der DBU und dem Vorhabenträger.

Schlingnatter, Zauneidechse, Moorfrosch

In der Unterlage wird ein Antrag auf Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG für die Arten Glattnatter, Zauneidechse und Moorfrosch gestellt. Dieser Antrag wird zur Kenntnis genommen. Er ist mit entsprechender Unterschrift offiziell bei der UNB einzureichen. Es erfolgt dann eine Inaussichtstellung des zu erteilenden Bescheides für den beauftragten Sachverständigen.

Städtebaulicher Vertrag

Der Städtebauliche Vertrag mit den entsprechenden Anlagen ist der UNB vor Satzungsbeschluss zur Prüfung und Gegenzeichnung vorzulegen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

[Redacted signature area]

Wasser- und Bodenverband

Insel Usedom-Peenestrom

Wasser- und Bodenverband „Insel Usedom-Peenestrom“
Trassenheider Str.8, 17449 Mölschow

AMT Usedom-Nord
Der Amtsvorsteher

Mowenstraße 1

17454 Zinnowitz

Ihre Zeichen [REDACTED] Nachricht vom 18.03.2013 E-Mail vom 16.05.2013 Unsere Zeichen [REDACTED] Mölschow, den 23.05.2013

B-Plan Nr. 11 "Energiepark Peenemünde" / 3.Änderung und 3. Ergänzung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Peenemünde in der Fassung vom März 2013

Sehr geehrter [REDACTED]

vielen Dank für die E-Mail vom 16.05.2013. Die Grundlage für unsere Stellungnahme bildet die CD mit Erstelldatum vom 07.03.2013.

Die Belange des WBV Insel Usedom-Peenestrom werden durch die vorgestellte Maßnahme nicht direkt berührt, da nach unserer Kenntnis im vorgestellten Plangebiet keine unterhaltungspflichtigen offenen oder verrohrten Gewässer zweiter Ordnung bzw. landwirtschaftliche Deiche vorhanden sind. Circa 70 ha des Bebauungsplanes Nr. 11 „Energiepark Peenemünde“ liegen im Einzugsgebiet des landwirtschaftlichen Schöpfwerkes Peenemünde Schanze. Das Einzugsgebiet mit einer Gesamtgröße von ca. 366,5 ha wurde anhand von Höhenlinien der TK10 festgelegt und bildet für den WBV Insel Usedom-Peenestrom einen Umlageschlüssel für die Kosten des landwirtschaftlichen Schöpfwerkes (pinkfarbener Umring). Umseitig erhalten Sie einen Planauszug der unterhaltungspflichtigen Gewässer zweiter Ordnung mit Darstellung des Oberflächenwassereinzugsgebietes unseres Schöpfwerkes Schanze. Hierin sind die Gewässer zweiter Ordnung sowie die Rohrleitungen nachrichtlich dargestellt. Für die dargestellten Rohrleitungen liegen uns keine Bestandsunterlagen vor. Gemäß VerkFIBerG §2 Abs (3) ist die Gemeinde öffentlicher Nutzer der Rohrleitungen.

Der Flughafen besitzt ein eigenes Schöpfwerk mit Vorflut in eine Niederungsfläche zwischen Nordhafen, Flugplatz und der Straße „Flughafenring“. Informationen zum Einzugsgebiet des Flughafenschöpfwerkes liegen uns nicht vor. Ein alter ca. 730 m langer Graben verläuft von der Niederungsfläche zum Kölpinsee und ist nur noch bedingt funktionsfähig. Aussagen zur Funktionsfähigkeit der Straßendurchlässe können von uns nicht gemacht werden. Dieser Graben ist teilweise an beiden Uferbereichen mit Gehölz bewachsen und verläuft durch sumpfiges Gelände. Der Graben befindet sich nicht im Anlagenbestand des WBV Insel Usedom-Peenestrom. Die nichterfaßten alten Gräben sind gestrichelt dargestellt.

Gemäß den Angaben im Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 11 „Energiepark Peenemünde“ soll das Niederschlagswasser versickert bzw. zurückgehalten werden (Pkt 5. Niederschlagswasserbehandlung). Ob eine Versickerung möglich ist, in welche Oberflächengewässer eingeleitet werden soll und welche dieser Oberflächengewässer in Gewässer zweiter Ordnung einleiten, ist dem B-Plan nicht zu entnehmen.

Verbandsvorsteher:	Telefon:	Wasser- und Bodenverband	Sparkasse Vorpommern
Detlef Wenzel	038377/40578	„Insel Usedom-Peenestrom“	Kto.Nr. 371001684
Geschäftsführer:	Telefax:	Körperschaft des öffentlichen Rechts	BLZ 15050500
Christiane Loist	038377/40579	17449 Mölschow, Trassenheider Str. 8	

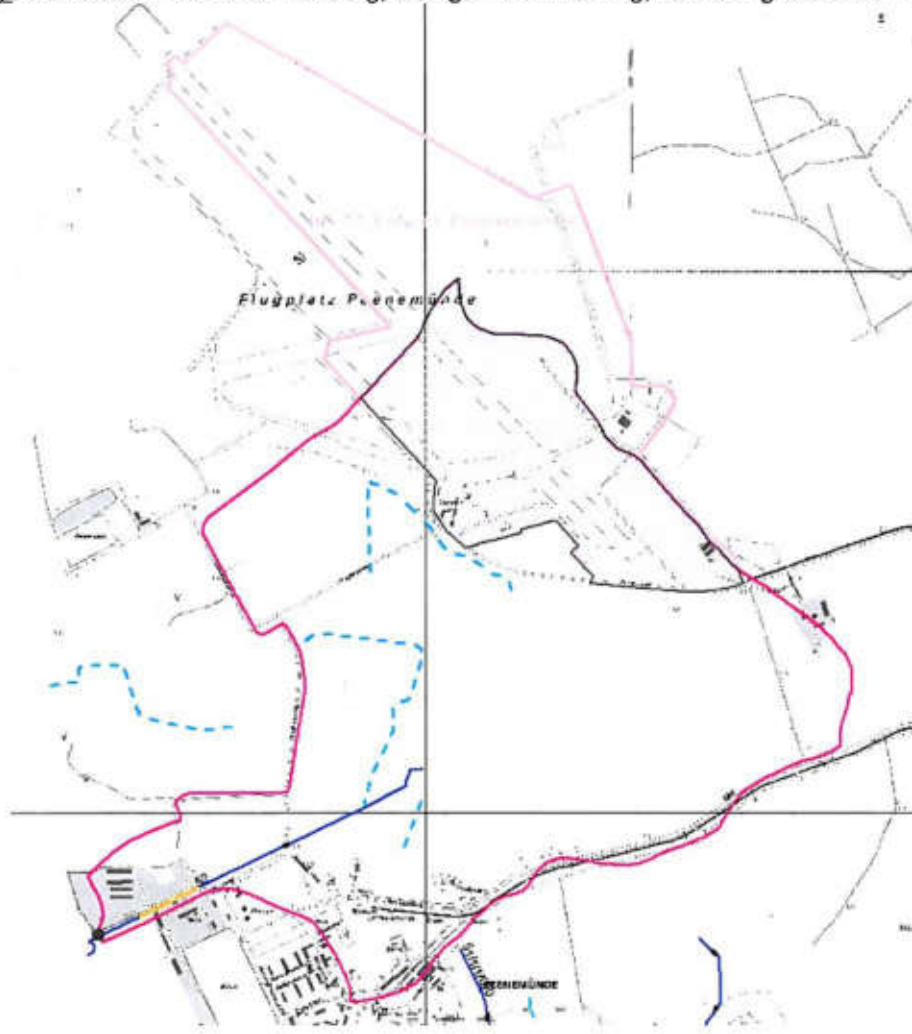
Gemäß Angaben der Anlage 4 zum Flächennutzungsplan (LSG Ausgliederung Punkt Boden/Relief und Wasser) wird trotz geringem Grundwasserflurabstand von < 2 m von einer ausreichenden Versickerungsfähigkeit im Vorhabensgebiet ausgegangen. Auswirkungen auf Grund- und Oberflächenwasser außerhalb des beantragten Vorhabens werden in den v. g. Unterlagen ausgeschlossen. Einleitgenehmigungen in Gewässer zweiter Ordnung und in das Grundwasser erteilt die Untere Wasserbehörde des Landkreises. Die gesetzlichen Bestimmungen sind einzuhalten.

Bei Veränderungen der Planungsunterlagen möchten wir benachrichtigt werden. Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß



Planauszug: dunkelblau = Gew. 2. Ordnung, orange = Rohrleitung, hellblau-gestrichelt = no WBV





BUND M-V e.V., Wismarsche Straße 152, 19053 Schwerin

Bund für Umwelt
und Naturschutz
Deutschland

Amt Usedom-Nord
Möwenstr. 1
Ostseebad Zinnowitz

EINGEGANGEN					
Amt Usedom-Nord					
16. April 2013					
Unterschrift: _____					
AV	LVB	BM	KÄ	HA	OA

BUND Landesverband
Mecklenburg-Vorpommern e.V.
Wismarsche Straße 152
19053 Schwerin
Tel. 0395 501000-15

E-Mail: _____

Aktenzeichen:

BP11-Pmd

Ihre Nachricht vom:

18.03.13 (Eingang
20.03.13)

Unser Zeichen:

163-13/FNP/UZ (bitte stets angeben)

Datum:

12/ April 2013

Mitwirkung von anerkannten Naturschutzvereinigungen nach § 30 Naturschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (zu den §§ 63 und 64 BNatSchG)

Hier: 3. Änderung und 3. Ergänzung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des
Bebauungsplans Nr. 11 der Gemeinde Peenemünde – Teilbereich „Energiepark Peenemünde“

Sehr geehrte Damen und Herren,

der BUND Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. bedankt sich für die Beteiligung an oben
genanntem Verfahren.

Zunächst einmal möchten wir darauf hinweisen, dass unsere Stellungnahme vom 15.10.2012 zum
Vorentwurf des o. g. FNP weiterhin Gültigkeit behält.

Wir befürworten ausdrücklich das Vorhaben des Energieparkbetreibers, ökologische
umweltbewusste Produktion von Strom (Photovoltaik) als auch von Energiespeichern
(durch Elektrolyse gewonnenen Wasserstoff) voranzubringen und zu erforschen. Die
Frage der Wirtschaftlichkeit des Vorhabens stellt sich uns jedoch auch, insofern die
geplanten baulichen und infrastrukturellen Maßnahmen den bestehenden Naturhaushalt
beträchtlich beeinflussen und daher bei ökonomischen Scheitern des Betreibers
Auswirkung auf den wiederherzustellenden Statusquo des LSG 82 haben. Daher weisen wir die
Gemeinde darauf hin, alle evtl. zu erwartenden notwendigen Rückbaukosten dem Projektträger als
Pflichtrücklage aufzuerlegen.

1. Luftverkehr

An wiederkehrenden Stellen sowohl im FNP als auch BP Energiepark der 3. Änderung 3.
Ergänzung (Bsp. Seite 59 FNP_3Ae_Entwurf.pdf; Bsp. Seite 17
BP_11_Entwurf_Begründung.pdf 2. Absatz usw.) wird darauf hingewiesen, dass
durch die Errichtung eines sog. Flugsicherheitszaunes gemäß einem ICAO Standard auch die
Sicherung des Energieparkgeländes in Gesamtheit gewährleistet würde. Die Art der Errichtung des
Zaunes wird jedoch jeglicher Bewertung in diesem Verfahren entzogen. Wir fordern, dass die
Errichtung des Sicherheitszaunes nicht getrennt vom Energieparkprojekt betrachtet und aufgrund

BUND Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.

der hohen Relevanz für mobile Tierarten nicht ohne naturschutzfachliche Bewertung und Abwägung von Alternativen errichtet wird.

Mehrmals wird in den Planungsunterlagen (Umweltplan) darauf hingewiesen, dass mit Errichtung eines derartigen Sicherheitszaunes die bisherigen Nutzungsformen, durch sowohl Kriechtiere als auch Niederwild und Hochwild signifikant verändert bzw. komplett für den eingezäunten Bereich nicht mehr relevant sind. Die Kleinmaschigkeit des Zaunes in Kombination zu der direkten Verankerung im Boden, lässt Kleintieren wie Fischotter oder Biber keine Wechsellmöglichkeit.

Im Hinblick auf den Fischotter wird argumentiert, dass der Flugplatz durch den Zaun eingeschränkt erreichbar ist und dadurch kein potenzieller Einfluss des Vorhabens auf die Raumnutzung des Fischotters besteht (S.52, ASB). Diese Argumentationsweise ist nicht haltbar, da der Zaun selbst ja bereits erhebliche raumbedeutsame Auswirkungen hat, die jedoch gar nicht betrachtet werden. Für die reine Umzäunung von Freiflächenphotovoltaikanlagen (darauf liegt ja der Fokus der artenschutzfachlichen Bewertung im Verfahren), ist es gängige Praxis den Zaun mit einem Mindestabstand von 20 cm zum Boden zu errichten um eine Durchlässigkeit für Kleinsäuger zu gewährleisten.

Wir fordern daher einen Sicherheitszaun ohne Linien-Betonfundament mit entsprechendem Bodenabstand, in min. 200 m Entfernung zur NSG Grenze, mindestens aber zur Küstenlinie (Pufferzone).

Flugplätze mit Kategorie „Sonderflugplatz“ mit der Genehmigung für Flugbetrieb bis 5,7 t, wie in Peenemünde der Fall, benötigen lt. Luftsicherheitsgesetz nicht zwangsläufig einen Sicherheitszaun dieses Standards. Europäische Gesetze für die bestehende Flugplatzkategorie/-lizenz erheben ebenfalls keine Pflicht für den Bau des Sicherheitszaunes nach ICAO Standard. Der Bau des Zaunes erfordert eine durchgehende Fundamentierung. Damit wird das Flugplatzgelände und LSG signifikant geändert.

In § 8 Luftsicherheitsgesetz (LuftSiG) heißt es lediglich, dass „nicht allgemein zugängliche Bereiche gegen unberechtigten Zugang zu sichern sind und, soweit es sich um sicherheitsempfindliche Bereiche handelt, den Zugang nur hierzu besonders berechtigten Personen zu gestatten“ ist. Wie diese Sicherung ausgestaltet werden soll, ist dem Flugplatzbetreiber überlassen. Es gibt demnach einen gewissen Handlungsspielraum, so dass im Sinne der Flugsicherheit und des Natur- und Artenschutzes ein Kompromiss gefunden werden sollte.

Energiepark- und Flugplatzbetreiber sollten sich daher sachkundig machen, was alternativ als Sicherung möglich ist, dabei nicht das Landschaftsbild zerschneidet und Kleintiere sowie Niederwild von der Nutzung ihrer bisherigen natürlichen Lebensräume abschneidet. Das Flugplatzgelände ist durch seine Geschichte bedingt auch Teil des LSG 82 geworden. Das mag mancher nicht verstehen ist aber Fakt und historisch gut begründet.

2. LSG 82

Die Aufhebung des LSG für den Bereich oder Teilbereiche des Energieparks steht dem Status des wertvollen teils aufgeschütteten Offenlandgebietes fundamental entgegen. Die bisherige Nutzung des Flugplatzbereiches ließ großartiger Naturentwicklung genügend Raum. Die bis 1990 zum Teil bis Karlshagen militärisch abgeschirmte Geländefläche bot der Naturraumentwicklung Zeit und Schutz. Mit der Öffnung dieser Flächen u. a. für touristische Zwecke erlebte die so bisher geschützte Biotopentwicklung einen nachhaltigen „Erkundungsdruck“. Der LSG Status ermöglichte nun den ungehinderten naturstofflichen Austausch von NSG und FFH Gebiet von der Peenemündung bis zum Peenemünder Haken und Greifswalder Bodden. So konnte sich auch dieses Gebiet unter anderem zum Rast- und Ruheplatz für Zugvögel entwickeln und als Ruhewarte der Seeadlerpopulation stark genutzt werden.

Wir sind einverstanden mit der Gewährung von Ausnahmebaugenehmigungen im LSG durch die Landrätin, wenn diese dem Ziel des Projektes nachhaltiger Energiegewinnung dienen und einen rückstandlosen Rückbau garantieren. (Hinweis Rückbaufond anlegen).

Der BUND lehnt das Stutzen von Landschaftsschutzgebieten prinzipiell ab. In der Anlage 4 zum FNP wird festgestellt, dass das Landschaftsschutzgebiet LSG 82 zur Zeit der Ausweisung im Jahr 1996 eine Gesamtflächengröße von etwa 485 km² aufwies und sich die Fläche seitdem aufgrund der Aufstellung von Bebauungsplänen kontinuierlich verkleinert hat. Auf Grundlage der LINFOS-Daten des LUNG M-V mit Stand von 06/2012 ist anzunehmen, dass die aktuelle Flächengröße nur noch 364,5 km² beträgt und das Gebiet damit um über 100 km² verkleinert wurde.

Aufgrund der stetigen Verkleinerung des LSG, fordern wir den Erhalt des LSG 82 Status für den gesamten Projektbereich. Nur unter bestimmten Umständen, so unsere Meinung, ist eine Bebauung im Interesse des Allgemeinwohls zu gestatten, wenn es neben der Herausnahme der Fläche aus dem LSG gleichzeitig eine Erweiterung um eine naturschutzfachlich begründete Fläche gibt. Im Fall der Ausgliederung des Flugplatzes fordern wir eine Eingliederung neuer Flächen in den Landschaftsschutzgebietsstatus auf min. gleicher Flächengröße.

Die Erweiterung des Abstands der Baumaßnahmen von 150 m auf 200 m (Pufferzone zur Küste) begrüßen wir zwar grundsätzlich, allerdings kann diese nur ihre Wirksamkeit entfalten wenn auch durch die Schutzeinrichtungen der Abstand eingehalten wird, so dass der küstennahe naturstoffliche Austausch im Biotopverbund gesichert ist. Eine Barrierewirkung entfaltende Maßnahme entlang der Küstenlinie hat erhebliche Folgen für die Biotopvernetzung und muss daher unterbleiben (vgl. Pkt. 1).

3. Verkehr- und Tourismuskonzept

Noch immer ist vom Betreiber des Energieparks keine Aussage zur voraussichtlichen Kapazität des Stoff- und Gütertransports, und somit des damit verbundenen abzuschätzenden zusätzlichen Verkehrsaufkommens getätigt worden. Der BUND Karlshagen unterstützt die Gemeinde Peenemünde dahingehend, eine geeignete Verkehrsinfrastruktur aufzubauen, so dass Tourismus und Gewerbe genügend Freiraum zur Entwicklung haben. Im Gegensatz dazu sehen wir hier große Risiken für den Naturraum Usedomer Norden (nicht nur NSG) Peenemünder Haken, wenn hier übersehen wird, dass der bestehende Naturraum, seine Denkmäler und Geschichte, sowie die touristische Erschließung eigentlicher Anlass sind für bestehenden Entwicklungskonzepte. Wobei wir ausdrücklich den Bereich bis Ortslage Karlshagen einschließen.

Wir stellen fest, dass:

- die stattfindende Zerschneidung durch den großflächig angelegten Energieparks und dessen voraussichtliche grenzgenaue Einfriedung entlang des NSG,
- der Ausbau der Zufahrtswege nach bzw. von Ortslage Peenemünde, nach und zum Flugplatz für eine geplante Kapazität (lt. LEK Peenemünde 2020) von 10.000 Kfz/Tag,
- die geplante Tourismusinitiative des Energieparkbeteibers mit avisierten 300.000 Gästen /Jahr (Stichwort „Gläserne Fabrik“ siehe Vorhaben (BP_11_Entwurf.pdf Seite 36 Mitte))
- die geplante museale Anlage (zusammen mit dem HTM Peenemünde) im direkten Anschlussbereich (Nordosten Flugplatz/ NSG -Fläche b- BP_11_Entwurf.pdf)

kumulativ einen signifikant steigenden Erkundungsdruck auf die umliegenden NSG und FFH/ Natura2000 Gebiete ergeben. Die gewollte Zunahme attraktiv gestalteter Standorte für den Tourismus im Usedomer Norden, die gewollte umfängliche gewerbliche Erschließung bisher brachliegender Naturräume bringt weiteren großflächigen Naturraumverlust auf der Insel Usedom in Gesamtheit. Die Absicherung dieser Strukturvorhaben im Inselnorden zwingt die jetzt vorhandene Flora und Fauna auszuweichen auf noch bestehende und geschützte Areale der Nordspitze.

Austausch und Wanderung zwischen den geschützten Biotopen wird noch mehr (*mangels weniger werdender Alternativen-Wegfall z.B. Energieparkfläche*) als bisher über die zu entwickelnde Infrastruktur (*Straßen, Wander-, Fahrradwege, sog. geführte Erkundungstouren entlang /durch NSG Gebiete, Bahn, Ausbau Haupthafen/Nordhafen*) stattfinden.

Erhöhte Anzahl Fahrunfälle mit Wildschaden sind die Folgen, ebenfalls ein erhöhter Verlust bei allen Kriechtier- und Niederwildarten durch Tötung an den Straßen oder Wegen ist zu erwarten. Eine alleinige Betrachtung zum Bereich Energiepark ist daher nicht zielführend und nicht ausreichend.

Der BUND wirbt daher für die Inbetriebnahme der Bahnanbindung bis zum Flugplatz und auch für eine Ringbahnstecke bis Peenemünde Bahnhof zum Zwecke des Gütertransportes (Energiespeicher, etc.). Wir gehen auch von einer potentiell touristischen Erschließung einer Ringstrecke aus, damit die nicht geringen Baukosten auch erwirtschaftet werden können und der wachsende Tourismus kanalisiert werden kann, um den Druck auf den umgebenden Naturraum zu minimieren und kalkulierbarer zu gestalten. Wir lehnen touristische Führungen in den küstennahen Bereich kleiner 300m zur Peenemündung / Greifswalder Bodden und entlang der Parallel Start- und Landebahn des Flugplatzes Peenemünde ab (Pufferzone), nordöstlich des geplanten Museumsareals (Bereich b). Geplante Aussichtspunkte im küstennahen Bereich sollten vorwiegend naturschutzrechtlichen Belangen dienen.

4. Naturschutzfachliche Maßnahmen

Vorbehaltlich einer fachgerechten Durchführung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie der Ausgleichsmaßnahmen mit ökologischer Baubegleitung erklären wir uns mit den geplanten Maßnahmen zum Natur- und Umweltschutz im Rahmen der erforderlichen Baumaßnahmen und des Betriebens des Energieparks Bereich Photovoltaik einverstanden. Wir bitten, dem BUND die Ergebnisse des stattfindenden Monitoringprogramms und der Kartierungen zur Verfügung zu stellen, um im Falle von festgestellten Abweichungen einen Austausch aller beteiligten Seiten zu ermöglichen.

Sollten uns Erkenntnisse aus aktuellen fachlichen Erhebungen zum Naturhaushalt vorliegen, die Auswirkungen auf die vorliegende Planung besitzen können, behalten wir uns weiteren Vortrag vor. Wir bitten um eine weitere Beteiligung am Verfahren bzw. um die Übersendung der behördlichen Entscheidung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag des BUND Landesverbandes und der BUND Ortsgruppe Usedom / Karshagen

[Redacted signature area]

Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 11 „Energiepark Peenemünde“ der Gemeinde Peenemünde durch die DBU Naturerbe GmbH

S. 110

4.2.2 Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt bei der Durchführung der geplanten Maßnahmen

(Monitoring)

Das begleitende Monitoring für die Entwicklung von Offenlandbiotopen (Grünland) auf den Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft enthält regelmäßige Kontrolluntersuchungen mit folgenden Maßnahmen:

- jährliche Kontrolle der Durchführung der Aushagerungsmahd und des Abtransportes des Mähgutes (ab Ende April)

Mit dem Planungsbüro wurde eine extensive Beweidung von Teilen des ehemaligen Erdschießplatzes abgestimmt. Eine regelmäßige Mahdnutzung ist aufgrund der Munitionsbelastung nicht möglich. Oder bezieht sich die Mahd auf die Bereiche der Modulzwischenräume?

- Kontrolle der Pflegemaßnahmen 2 Jahre nach Durchführung bzw. Beginn der Aushagerungsmahd, Wiederholung der Begehungen nach weiteren 3, 6 und 9 Jahren

Die Kontrolluntersuchungen nach Umsetzung der CEF-Maßnahmen auf der Krasen Wiese beinhalten folgende Sachverhalte (vollständige Übernahme durch die DBU Naturerbe GmbH):

Die im Zuge der Artenschutzmaßnahme notwendigen Pflegemaßnahmen können - im Vorfeld vertraglich vereinbart - durch die DBU Naturerbe GmbH übernommen werden. Dieser Vertrag muss aber noch erarbeitet und zwischen Vorhabenträger und DBU Naturerbe GmbH abgeschlossen werden.

- jährliche Kontrolle der Durchführung der extensiven Grünlandbewirtschaftung
- Erfassung der Wachtelkönigvorkommen vor Maßnahmenbeginn (Referenzzustand) sowie im 2., 4. und 6. Jahr nach Maßnahmenbeginn einschl. der Kontrolle der Habitateignung
- Vergleich der Monitoringergebnisse mit Zielformulierungen im Maßnahmenkonzept, Abstimmung mit dem Bewirtschafter bei Problemen und Defiziten, ggf. Anpassung der Pflegemaßnahmen in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde

Die o. g. Kontrollen der Durchführung der extensiven Grünlandbewirtschaftung und Artenerfassung in zeitlichen Intervallen müssen durch den Vorhabenträger gewährleistet werden, soweit vertraglich nichts anderes mit der DBU Naturerbe GmbH vereinbart wurde.

Die Bekanntmachung erfolgte am 06.06.2024 im Internet unter der Website „www.amtusedomnord.de“.

Veröffentlicht: 06.06.2024 gez. Trogisch

